

KAMMER **2/12** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Aus dem Inhalt

Editorial	S. 2
In eigener Sache	S. 3
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 14
Ausbildung	S. 18
Mitteilungen	S. 22
Rezensionen	S. 28
Veranstaltungen	S. 28
Fortbildung	S. 29
Der direkte Draht	S. 32
Impressum	S. 32

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

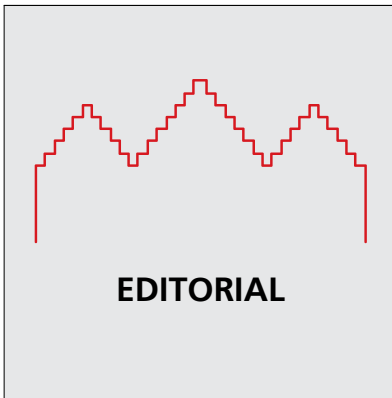
der VERBAND EUROPÄISCHER RECHTSANWALTSKAMMERN (FBE) – FÉDÉRATION DES BARREAUX D'EUROPE – EUROPEAN BARS FEDERATION – FEDERACION DE LOS COLEGIOS DE ABOGADOS DE EUROPA – FEDERAZIONE DEGLI ORDINI FORENSI D'EUROPA – feiert dieses Jahr das 20-jährige Jubiläum. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main gehört zu den Gründungsmitgliedern dieses bedeutenden Verbandes der europäischen Anwaltschaft.

Die FBE hat die Aufgabe, mit allen Kammern die europaweit betreffenden Probleme der Anwälte wie z. B. die Altersvorsorge der Anwaltschaft, Mediation, Verschwiegenheitspflicht, Interessenkollisionen oder Social Media zu erörtern. Sie will die unterschiedlichen Handhabungen in Europa kennenlernen, die bestmöglichen Lösungen herausarbeiten und die einzelnen Kammern anregen, Probleme ähnlich oder in gleicher Weise einer Handhabung zuzuführen. Bevor auf den verschiedenen Gebieten gleiche Maßstäbe gefunden werden können, muss eine europaweite Diskussion geführt werden, um die unterschiedlichen Ansichten kennenzulernen.

Einer der wichtigsten Aufgaben aber ist es, den Mitgliedern, den Anwältinnen und Anwälten über Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit zu geben, länderübergreifend tätig zu sein, sich im Ausland weiterzubilden und Kontakte mit Kollegen im europäischen Ausland zu knüpfen. Die FBE steht in der Tradition der Anwälte, die, seit es diesen Berufsstand gibt, ihre Aufgabe in der Wahrung der Freiheit der Bürger gesehen hat. Die Anwälte müssen die Balance zwischen Freiheit und gesetzlichen Normen erkennen und nur dort eine Einschränkung der Freiheit zu lassen, soweit es zur Sicherung der Rechte der Mitmenschen erforderlich ist. Die FBE wehrt sich durch Resolutionen gegen die Einschränkung der Rechte der Anwälte und damit gegen die Verletzung von Menschenrechten, unabhängig von Land und Regierungssystem.

Die FBE umfasst nicht nur die Länder der EU, sondern alle Länder, die dem Europarat angehören; zur Zeit gehören 250 Rechtsanwaltskammern in ganz Europa mit einem Bestand zwischen 800.000 und einer Million Anwälten der FBE an.





Die Feierlichkeiten zum 20-jährigen Bestehen begannen Anfang Februar 2012 mit einem feierlichen Kongress in Barcelona, in dem der spanische König nicht nur die Schirmherrschaft übernommen hatte, sondern auch die Moderation der Eröffnungsveranstaltung leitete und ein Grußwort sprach. Auch der Präsident des spanischen Verfassungsgerichts sprach neben hohen Würdenträgern aus Politik, Gesellschaft und Justiz Grußworte. Die Feierlichkeiten wurden in Brüssel Ende Mai 2012 fortgesetzt. Dort sprach u. a. im belgischen Außenministerium, dem Palais Egmont, der stellvertretende Ministerpräsident und Außenminister Grußworte an die Kongressteilnehmer, den Präsidenten europäischer Anwaltskammern. Bei dem anschließenden Generalkongress wurde zum zweiten Mal während des Bestehens der FBE mit

dem Präsidenten der RAK Frankfurt am Main Prof. Dr. mult. Simon, ein Präsident einer deutschen RAK für 1 Jahr zum Präsidenten der FBE gewählt. Damit rückt Frankfurt und die Frankfurter Rechtsanwaltskammer in das Zentrum europäischer Anwaltschaft.

Die FBE wird künftig vermehrt Ansprechpartner der Politik werden, wenn es um die europäische Anwaltschaft geht. Sie wird die Interessen der bedrohten Anwaltschaft in Europa sowohl national als auch übernational gegenüber der Politik im eigenen Land und bei den europäischen Organen vertreten.

Die Kammern aus Westeuropa müssen von dem Freiheitsdrang der Kammern im Osten Europas lernen, die erst vor kurzem ihre Selbstständigkeit nach langen Jahren der Unterdrückung erreichten und ihren Elan für die Probleme der Anwaltschaft in Europa nutzen und kritisch auf Bestrebungen der Politik achten, wenn unter dem Deckmantel der Freiheit die Selbstverwaltung der Anwaltschaft und die freie Ausübung des Berufes des Anwalts angetastet wird.

Das gilt für alle Fälle, wenn die Politik eines Landes dahin geht, der Anwaltschaft die herausragende Stellung auf dem Gebiet der Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung abzusprechen. Nur die Anwaltschaft ist aufgrund der Ausbildung und der Tätigkeit befähigt und damit befugt in diesem Gebiet sachkundig zu arbeiten.

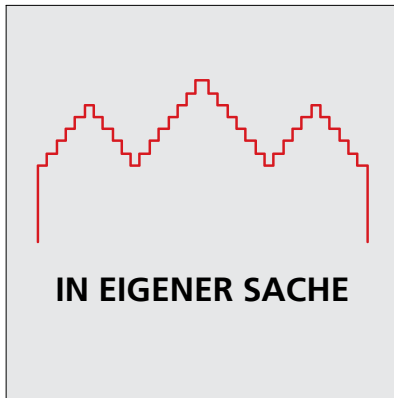
Wir werden uns innerhalb der FBE in Zukunft noch mehr für diese elementaren Grundrechte des Menschen einsetzen.

Der Anwalt ist der legitime Wächter der Freiheit des Bürgers. Wir werden deshalb alle Versuche, die Menschenwürde des Menschen anzutasten, kritisch beobachten und erforderlichenfalls unsere Stimme erheben. Deshalb wird sich die FBE einmischen, wenn Anwälte umgebracht, gefoltert oder eingesperrt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

(Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon)
Präsident

Juni 2012



Was macht eigentlich ... die BRAK? Alle Aktivitäten im Überblick

Anwälte mit Recht im Markt

Im Rahmen der Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ hat die BRAK eine Reihe von Broschüren für Rechtsanwälte und Mandanten entwickelt: Leitfäden mit ausführlichen Anleitungen für eine effiziente Organisation der eigenen Kanzlei und Tipps für ein wirksames Marketing, ein kleines Heft mit ersten Schritten zur strategischen Umgestaltung einer Kanzlei, aber auch Informationsflyer, mit denen Mandanten über die Anwaltschaft und ihre besondere Stellung in Staat und Gesellschaft informiert werden können. Die Initiative der BRAK bietet so mit konkreten Serviceangeboten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Hilfe

zur Selbsthilfe und zielt darauf ab, die Anwaltschaft nachhaltig und langfristig von innen heraus zu stärken, sie „fit für den Wettbewerb“ zu machen.

Anwaltsregister

Über das bundesweite amtliche Anwaltsregister der BRAK lässt sich auf einfachem Weg feststellen, ob eine Person als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in der Bundesrepublik zugelassen ist oder nicht. Das Verzeichnis umfasst alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ebenso sind die in Deutschland tätigen europäischen Rechtsanwälte und die sonstigen in Deutschland niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten gemäß § 206 BRAO sowie alle verkammerten Rechtsbeistände enthalten.

Ausschüsse

Bei der BRAK arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse mit insgesamt mehr als 200 Mitgliedern – vom Ausschuss für Arbeitsrecht bis zum Ausschuss für Zivilprozessrecht. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen für das Präsidium vorzubereiten. Pro Jahr werden etwa 50 Stellungnahmen erarbeitet. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich.

Ausstellungen

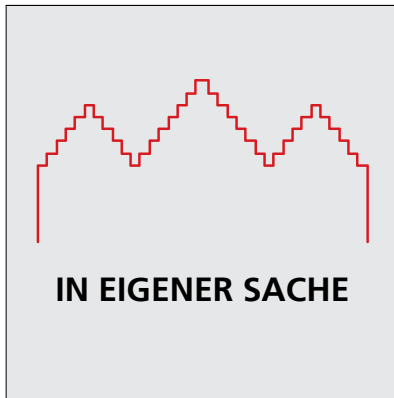
Die BRAK hat anlässlich ihres 50. Geburtstages eine Ausstellung zur anwaltlichen Selbstverwaltung konzipiert, die seit 2009 von den Rechtsanwaltskammern insbesondere im Rahmen von Kammerversammlungen zur Information ihrer Mitglieder genutzt wird. Ergänzend zur Ausstellung wurde eine Broschüre entwickelt, die kurz und prägnant die Qualitäten der anwaltlichen Selbstverwaltung vorstellt. Daneben gibt es seit über zehn Jahren die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, die in Verantwortung vor diesen Kollegen über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland zwischen 1933 und 1945 informiert. Die Ausstellung wurde bisher an über 40 Stationen im In- und Ausland, darunter in Städten wie Tel Aviv, New York und Buenos Aires, gezeigt.

Berufsrecht

Insbesondere in den Debatten der Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen, aber auch im Rahmen schriftlicher Befragung trägt die BRAK die Auffassungen der Rechtsanwaltskammern zu aktuellen berufsrechtlichen Fragen zusammen und stellt die Mehrheitsmeinung fest. Die Ergebnisse werden von ihr in die Diskussionen mit dem Bundestag und dem Bundesministerium der Justiz zu gesetzlichen Änderungen berufsrechtlicher Regelungen eingebracht. Sie dienen außerdem als Orientierungshilfe für die Arbeit der regionalen Kammervorstände und -geschäftsführungen.

BRAK-Mitteilungen / BRAK-Magazin

Jeweils sechsmal im Jahr erscheinen die von der BRAK herausgegebenen BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin. Die BRAK-Mitteilungen geben als Fachzeitschrift der Bundesrechtsanwaltskammer mit wissenschaftlicher Ausrichtung einen Überblick über aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Entwicklungen. Sie berichten ausführlich über die berufsrechtliche Rechtsprechung, aber auch über die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, die den Anwaltsberuf unmittelbar betreffen. Sie werden durch das BRAKMagazin ergänzt, das in aufgelockerter Form ebenfalls über Berufspolitik und über die Arbeit der BRAK informiert. BRAK-Mitteilungen und BRAKMagazin erhält jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt.



Bündnis für das Recht

Das Bündnis für das deutsche Recht – 2008 zwischen Bundesjustizministerium und den Organisationen der Rechtsberufe, u. a. der BRAK, geschlossen – hat es sich zum Ziel gesetzt, das deutsche und kontinentaleuropäische Recht besser im In- und Ausland zu präsentieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Qualitäten dieser Rechtssysteme – vorhersehbar, effizient und kostengünstig. Die Broschüre „Law – Made in Germany“ war 2009 die erste Initiative des Bündnisses. Sie wurde 2011 ergänzt durch die Broschüre „Kontinentales Recht“, die gemeinsam mit der französischen Partnerorganisation „Fondation pour le Droit Continental“ herausgegeben wurde.

CCBE

Der CCBE – frz.: Conseil des barreaux européens (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union) – ist die offizielle Vertretung der in der Europäischen Union tätigen Anwaltschaft. Er setzt sich derzeit aus 31 Delegationen zusammen, die von den berufsständischen Vereinigungen der Mitgliedstaaten gebildet werden. Der CCBE hat das für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten innerhalb der EU geltende Regelwerk („CCBE-Regeln“) entwickelt. Die BRAK ist Gründungsmitglied im CCBE und stellt die Hälfte der Mitglieder der deutschen Delegation.

Ehrenamt

Das Präsidium der BRAK sowie die Mitglieder der BRAK-Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Die anwaltliche Selbstverwaltung ist ohne ehrenamtliches Engagement undenkbar. Nur mit ihm wird eine kompetente, berufsnahe Interessenwahrnehmung gewährleistet.

Einheit der Anwaltschaft

Die BRAK setzt sich für die Wahrung der Einheit der Anwaltschaft ein. Eine starke Stimme hat die Anwaltschaft nur dann, wenn sie ungeachtet der verschiedenen Formen anwaltlicher Tätigkeit die allen gemeinsamen Kernwerte offensiv lebt und vertritt. Darum hat die BRAK u. a. die Dialogrunden mit den Syndikusanwälten und mit den Großkanzleien begründet: Um auch jene in den Diskurs einzubeziehen, für die sich aufgrund ihrer speziellen Organisationsform andere berufsrechtliche Fragen stellen als für die überwiegende Zahl der Rechtsanwälte.

Europa

Die ständig zunehmende Bedeutung der europäischen Gesetzgebung erfordert eine wirksame und effektive Interessenvertretung der deutschen Rechtsanwälte auch bei den europäischen Institutionen. Die BRAK reagierte 1991 auf diese Entwicklung mit der Eröffnung ihres Brüsseler Büros. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Beobachtung der Aktivitäten und Vorhaben der EU-Institutionen die Kontaktpflege mit den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, den Kommissionsbeamten und den Vertretern des Rates. Über die Anliegen der deutschen Anwaltschaft informiert die BRAK im Rahmen von Einzelgesprächen, durch die Abgabe von Stellungnahmen und die Beteiligung an Anhörungen. Das Brüsseler Büro sorgt für aktuelle Informationen über und zu Europa und ermöglicht dem einzelnen Rechtsanwalt den Zugang zu EU-Dokumenten.

Fortbildung

Die BRAK wirkt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag an der Erfüllung der den Kolleginnen und Kollegen obliegenden gesetzlichen Pflicht zur Fortbildung mit. Sie bietet über das Deutsche Anwaltsinstitut e. V., zu deren Mitgliedern sie zählt, in allen relevanten Rechtsbereichen Seminare an. Zur werblichen Nutzung durch Rechtsanwälte hat sie das Fortbildungszertifikat „Q – Qualität durch Fortbildung“ geschaffen.

Gebühren (Vergütung)

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt maßgeblich Art und Höhe der Honorare der Rechtsanwälte. Dabei stellen sich immer wieder Fragen nach der Auslegung des Gesetzes. Sie führen zu Überlegungen, ob, wo und wie Veränderungen erforderlich sind. Daher gibt es bei der BRAK einen Ausschuss, der sich mit allen Fragen rund um die Vergütung der Rechtsanwälte befasst, auch in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesjustizministerium. Die Empfehlungen des Ausschusses fließen oft in Gesetzgebungsvorhaben ein. Zudem beauftragt die BRAK regelmäßig das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) mit der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Rechtsanwälte, das hierzu die bekannte STAR-Umfrage durchführt.

Geldwäsche

Auch Rechtsanwälte gehören zu dem Kreis derjenigen Personen, für die die Vorschriften des Geldwäschegesetzes gelten. Die BRAK ist hier Schaltstelle für Anfragen von Kolleginnen und Kollegen. Sie hat ein umfangreiches Merkblatt für die Anwaltschaft zum Umgang mit den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Zudem arbeitet die BRAK eng mit den regionalen Kammern zusammen, um zum Teil schwierige Fragen der Anzeigepflichten von Rechtsanwälten nach dem GWG gerade auch im Spannungsverhältnis zu der Verschwiegenheitspflicht zu klären.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der BRAK unterstützt das Präsidium, die Hauptversammlung und die Satzungsversammlung bei ihrer Tätigkeit und setzt deren Beschlüsse um.

Gesetzgebung

Die BRAK vertritt als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern die Interessen der gesamten Anwaltschaft gegenüber den Bundesministerien, dem Bundestag und dem Bundesrat. Sie bündelt damit das Wissen, die Kompetenz und die Erfahrung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen – vom Einzelanwalt bis zum Partner einer internationalen Großkanzlei. Unter anderem mit Stellungnahmen, Gutachten, der Teilnahme an Anhörungen und auch durch eine Vielzahl von Einzelgesprächen wirkt sie aktiv an Gesetzgebungsvorhaben mit. Auf diese Weise führt die BRAK seit mehr als 50 Jahren den rechtspolitischen Diskurs. Dabei setzt sie sich nachhaltig für die Wahrung der anwaltlichen Kernwerte, der Sicherung und den weiteren Ausbau des Rechtsstaates sowie für die Stärkung einer unabhängigen anwaltlichen Selbstverwaltung ein.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Kammern werden jeweils durch ihren Präsidenten vertreten. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Politik. Nach dem Gesetz tritt die Hauptversammlung mindestens zweimal jährlich, in der Regel jedoch wesentlich häufiger zusammen.

Informationen

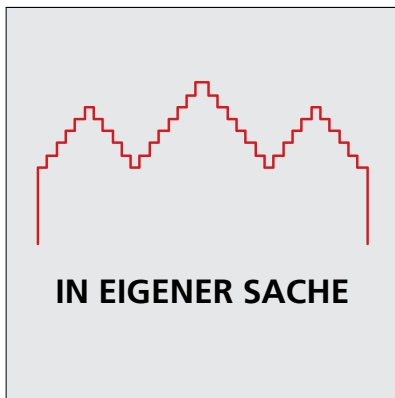
Zu den Aufgaben der BRAK gehören auch interne Serviceangebote für die Anwaltschaft. Mit den „Hinweisen für die Tätigkeit des Abwicklers“ beispielsweise wird die Arbeit der Abwickler der Kanzleien durch detaillierte und konkrete Empfehlungen unterstützt. Ihre Veröffentlichung erfolgt in den BRAK-Mitteilungen.

Internationale Zusammenarbeit

Nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene, sondern auch international kommt der Anwaltschaft eine Schlüsselrolle bei der Mitgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen zu. Die BRAK hat diese ständig wachsende Aufgabe erkannt. Sie ist Mitglied in internationalen Organisationen wie der IBA (International Bar Association) und der UIA (Union Internationale des Avocats). Die Mitarbeit in diesen Organisationen eröffnet die Möglichkeit, die Stimmen der nationalen Anwaltschaften zu bündeln und sich so noch besser Gehör in Politik und Wirtschaft zu verschaffen. Daneben pflegt die BRAK auch enge direkte Beziehungen zu einzelnen nationalen Rechtsanwaltskammern. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Ländern innerhalb Europas stellt dabei einen Schwerpunkt dar. Auf gemeinsam mit Partnerorganisationen durchgeführten Konferenzen, Seminaren und Workshops zu aktuellen rechtlichen und berufsrechtlichen Themen werden Erfahrungen ausgetauscht und Perspektiven erörtert. Aber auch mit der Anwaltschaft in fernen Ländern steht die BRAK im engen Kontakt: 2006 wurde mit der israelischen Rechtsanwaltskammer, 2008 mit dem japanischen Rechtsanwaltsverband ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag geschlossen. Auch mit der chinesischen Anwaltschaft besteht ein Freundschaftsvertrag.

Internet / Intranet

Die BRAK betreibt das Internetportal www.brak.de. Hier können sich die Rechtsanwaltskammern, aber auch Rechtsanwälte, Bürger, Journalisten und Politiker über die Arbeit der BRAK und ihre berufspolitischen Positionen informieren. Daneben sind auch die für die anwaltliche Tätigkeit grundlegenden berufsrechtlichen Regelungen zu finden. Auf einer Seite, die sich speziell an den Bürger richtet, werden das Berufsbild des Rechtsanwaltes dargestellt und erläutert sowie Hinweise zur Vorbereitung auf eine anwaltliche Beratung gegeben. Für den Informationsaustausch zwischen den Rechtsanwaltskammern und der BRAK wurde eine spezielle Intranetseite eingerichtet.



Jobbörse

Die BRAK veröffentlicht im Internet kostenfrei Stellengesuche und Stellenangebote von bzw. für Rechtsanwälte und Referendare.

Karikaturpreis

Karikaturen versuchen auf besondere Weise in künstlerischer Form einen Beitrag zu einer gerechteren Welt zu leisten. Im Rahmen ihres gesellschaftspolitischen Engagements vergibt deshalb die BRAK alle 2 Jahre den Karikaturpreis der deutschen Anwaltschaft an einen namhaften in- oder ausländischen Karikaturisten. Er ist mit 5.000 Euro dotiert. Die bisherigen Preisträger sind Ronald Searle, Tomi Ungerer, Edward Sorel, Marie Marcks, Gerhard Haderer, Robert O. Blechmann und Gerald Scarfe.

Konferenzen

Neben den regelmäßig stattfindenden Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen veranstaltet die BRAK eine Vielzahl von Konferenzen zu unterschiedlichsten Themen. Alle zwei Jahre lädt sie die europäische Anwaltschaft zu ihrer Europäischen Konferenz nach Berlin ein. Regelmäßig findet an wechselnden Orten ein ZPO-Symposium statt. Aktuelle Fragestellungen werden in Einzelveranstaltungen diskutiert, zuletzt beispielsweise in Köln die Chancen und Risiken der Gesellschaftsform der LLP für Freiberufler, insbesondere für Rechtsanwälte.

Newsletter – Berlin / Brüssel

Richtig und rechtzeitig informiert sein über gesetzliche Änderungen, wichtige Entscheidungen und sonstige Vorhaben ist für die Anwaltschaft von entscheidender Bedeutung. Daher gibt die BRAK regelmäßig zwei E-Mail-Newsletter heraus: Die „Nachrichten aus Berlin“ und die „Nachrichten aus Brüssel“. In kurzer, knapper Form wird hier über alles Wesentliche berichtet – verbunden mit umfangreichen Links zu den einzelnen Dokumenten, vom Gesetzentwurf bis zur Gerichtsentscheidung.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BRAK vermittelt ihre Tätigkeit und ihre Positionen auf verschiedenen Wegen gegenüber den Rechtsanwaltskammern, der Politik und der allgemeinen Öffentlichkeit. Neben den Newslettern, dem Pressespiegel, den Ausstellungen und den Publikationen der Initiative „Anwälte mit Recht im Markt“ gibt die BRAK zu wichtigen Themen, die im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung stehen, Presseerklärungen heraus. Sie werden ergänzt durch regelmäßige direkte Gespräche mit Medienvertretern. Darüber hinaus steht die BRAK zur Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern für journalistische Anfragen zu rechtlichen Themen zur Verfügung. Jährlich findet ein Journalistenseminar statt, bei dem einem ausgewählten Kreis von Journalistinnen und Journalisten vertiefte rechtliche Informationen zu aktuell diskutierten Fragen gegeben werden. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammern stellt die BRAK darüber hinaus einmal monatlich Verbraucherpresseinformationen zu jeweils zwei wichtigen gerichtlichen Entscheidungen zur Verfügung.

Präsidium

Das Präsidium der BRAK besteht nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung aus dem Präsidenten, mindestens drei Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die in der sogenannten Hauptversammlung zusammengefasst sind, gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das zurzeit gewählte Präsidium besteht neben dem Präsidenten aus vier Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Pressespiegel

Wöchentlich erstellt die BRAK einen Pressespiegel, der die Medienresonanz zu aktuellen rechtspolitischen Ereignissen und zu aktuellen Gerichtsentscheidungen sowie sonstigen anwaltlichen Themen wiedergibt.

Rechtsprechungsdatenbank

Die Rechtsprechungsdatenbank (<http://www.brak-mitteilungen.de/datenbank.htm>) umfasst alle in den BRAK-Mitteilungen veröffentlichten Entscheidungen und ist damit die größte berufsrechtliche Datenbank. Neben den Gerichtsentscheidungen finden sich auch alle sonstigen Veröffentlichungen der BRAK-Mitteilungen. Außerdem sind hier seit Anfang 2011 Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe, die sich nicht in den BRAK-Mitteilungen finden, veröffentlicht.

Rechtsstaatsdialoge

Die BRAK ist von Beginn an Teilnehmer des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialoges und des noch jungen Deutsch-Vietnamesischen Rechtsstaatsdialoges. Ziel dieses Engagements ist es, die anwaltlichen Rechte unserer Kollegen zu stärken und durch das bessere Verständnis der jeweiligen Traditionen und Kulturen einen nachhaltigen Beitrag zur Durchsetzung von rechtsstaatlichem Denken und Handeln in China und Vietnam und damit weltweit zu leisten.

Satzungsversammlung

Gem. § 191a BRAO ist die Satzungsversammlung bei der BRAK eingerichtet worden. Die Satzungsversammlung – das „Parlament der Anwaltschaft“ – beschließt die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung. Ihre Arbeit wird von der BRAK organisatorisch unterstützt.

Schlichtungsstelle

Am 1.1.2011 hat die Schlichterin der neu geschaffenen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, die ehemalige Verfassungsrichterin Dr. h. c. Renate Jaeger, ihre Tätigkeit aufgenommen. Damit verfügt die deutsche Anwaltschaft über eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern, den Mandanten (§ 191f BRAO). Die Schlichtungsstelle soll bei der Auseinandersetzung über Honoraransprüche der Rechtsanwälte oder über Schadensersatzansprüche der Mandanten gegen Rechtsanwälte, jeweils begrenzt bis zu einem Betrag von 15.000 Euro, versuchen, zügig und unentgeltlich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Damit besteht nunmehr neben dem Schlichtungsangebot der Kammern eine bundesweite Schlichtungsstelle.

Statistiken

Um einen Überblick über die Situation der deutschen Anwaltschaft zu erhalten und zu veröffentlichen, führt die Bundesrechtsanwaltskammer eine Vielzahl von Statistiken. So wird jährlich über die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte, die Zahl der verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen, die regionale Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch über die Zahl der Auszubildenden etc. berichtet. Die Statistiken sind über die Homepage der BRAK für alle Interessierten zugänglich.

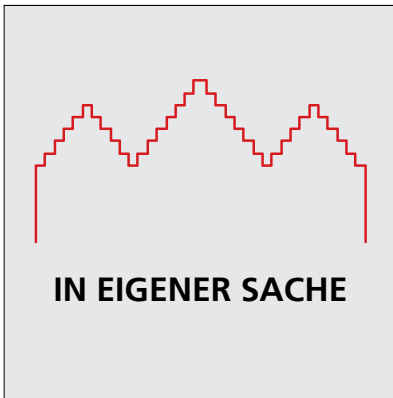
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin. Dr. Renate Jaeger, ehemalige Bundesverfassungsrichterin und Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und erste und einzige Schlichterin der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, hat ihren ersten Tätigkeitsbericht vorgestellt.

Annähernd 160.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in Deutschland täglich für ihre Mandanten tätig – kompetent, engagiert und seriös und damit zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kann es auch hier – wie in allen anderen Lebensbereichen – zu Konflikten kommen. Seit dem 1. Januar 2011 arbeitet daher die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, um vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zur Höhe von 15.000 Euro zwischen Mandant und Rechtsanwalt zu klären. Dabei sind Neutralität und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle gesetzlich garantiert.

Einen Schlichtungsantrag kann jeder (ehemalige) Mandant an die Schlichtungsstelle senden, sofern er meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet hat oder dass dessen Honorar überhöht ist. Wichtigste Voraussetzung ist jedoch, dass er seinen Rechtsanwalt zuvor über seine Beanstandungen informiert hat und dieser nicht bereit war, Abhilfe zu schaffen. Sofern der Antrag ansonsten zulässig ist und die Schlichterin keine Veranlassung sieht, die Durchführung des Verfahrens mangels Aussicht auf Erfolg abzulehnen, findet im Anschluss ein schriftliches Verfahren statt. Die Schlichterin gibt den Parteien dabei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor sie einen Lösungsvorschlag macht. Die Mitwirkung der Rechtsanwälte ist durchweg erfreulich, obwohl sie – anders als bei den örtlichen Rechtsanwaltskammern – freiwillig ist. Der Schlichtungsvorschlag ist für die Beteiligten nicht verbindlich.

In den Jahren 2009 bis 2011 sind bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft insgesamt 1025 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Davon entfielen 17 Anträge auf das Jahr 2009, 207 Anträge auf das Jahr 2010 und 801 Anträge auf das Jahr 2011. Die zu bearbeitenden Rechtsgebiete stammen dabei aus allen juristischen



Bereichen. Sie reichen im Zivilrecht vom Arbeitsrecht über das Arzthaftungsrecht zum Wettbewerbsrecht und im öffentlichen Recht spannt sich der Bogen vom Ausländerrecht über das öffentliche Baurecht zum Sozialrecht. Häufigster Verfahrensgegenstand war dabei die Höhe der Gebührenrechnungen, die vor allem dann als zu hoch empfunden werden, wenn die anwaltliche Leistung kritisiert wird.

Dr. Renate Jaeger: „Verallgemeinernd könnte man sagen, dass es um Kommunikationsdefizite geht. Besonders häufig treten diese in emotional besetzten Rechtsgebieten auf, im Familien- und Erbrecht sowie im WEG-Recht. Hier errichten die Emotionen eine Sperre, so dass die Mandanten nicht wirklich aufnehmen, was ihnen der Rechtsanwalt sagt,

wozu er rät oder wovon er abrät“, so Dr. Jaeger. „Aber auch in komplizierten Gebieten wie dem Verwaltungs-, Steuer- und Kapitalanlagerecht können die Bürger manchmal bis zum Schluss nicht nachvollziehen, welche Leistung ihr Rechtsanwalt für sie erbracht hat – das Informationsgefälle zwischen Rechtsanwalt blockiert hier die substanzielle Kommunikation. Hinzu kommt, dass es emotional belastend ist, bezahlen zu müssen, auch wenn man einen Rechtsstreit verloren hat“, so Dr. Jaeger. „Hier könnten Rechtsanwälte viel erreichen, wenn beim Erstellen der Kostennote sensibel vorgegangen werden würde.“

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Mandanten ebenso wie für den am Verfahren beteiligten Rechtsanwalt kostenfrei. Die Kosten werden stattdessen solidarisch von der deutschen Anwaltschaft getragen – mit einem jährlichen Beitrag, der im Jahr 2011 bei 2 Euro je Anwalt lag. Im Jahr 2010 waren 3 Euro erhoben worden.

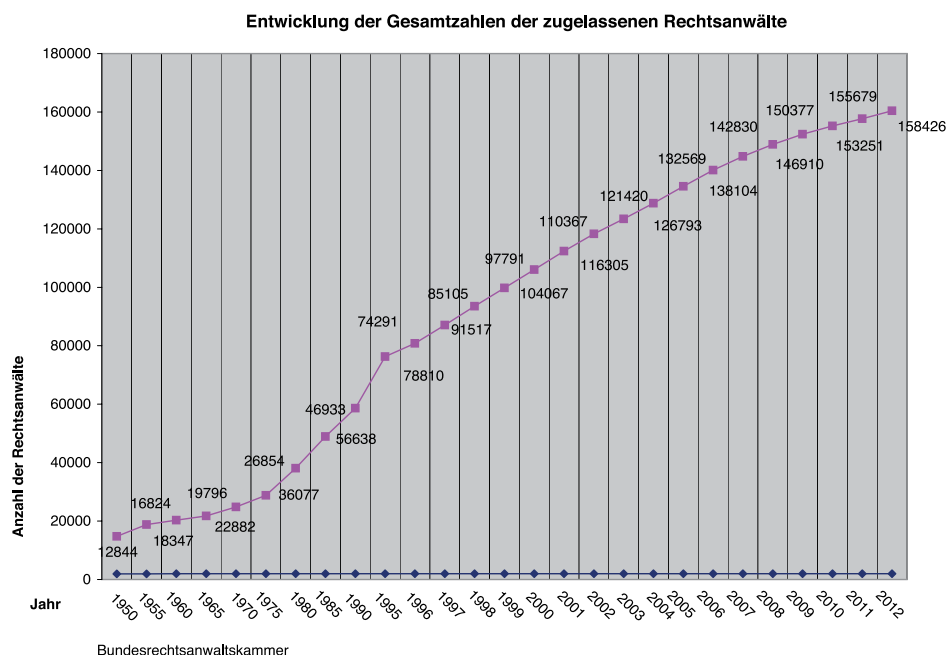
Unseren Tätigkeitsbericht zum Download finden Sie unter:

http://www.s-d-r.org/sites/default/files/sdr_taetigkeitsbericht2011_download.pdf

Rechtsanwaltsstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2012

Die BRAK hat ihre jährliche Rechtsanwaltsstatistik veröffentlicht.

Insgesamt 158.426 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen waren zum 01.01.2012 in der Bundesrepublik zugelassen, das sind 2.747 Anwälte beziehungsweise 1,76 % mehr als im Vorjahr. Damit hat sich der Anstieg der Anwaltszahlen wie schon in den letzten Jahren weiter verlangsamt.



Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970, jeweils zum 1.1. des Jahres

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 3,5 % gestiegen. 32,56 % der zugelassenen Anwälte und damit fast ein Drittel der Anwaltschaft ist weiblich (51.585 Rechtsanwältinnen).

Bei den Anwaltsnotaren ist weiterhin ein Rückgang zu verzeichnen. Überwiegende Organisationsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Zum 01.01.2012 war ein Anstieg (18,10 %) auf nunmehr 535 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden auch 23 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 8,61 % auf 3.029.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg auf 41.569. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (8.701), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.397).

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Rechtsanwältinnen	Anteil in %	Veränderung Anzahl RAinnen absolut	Veränderung Anzahl RAinnen in %
1970	22882	1035	4,52		
1971	23599	1099	4,66	64	6,18
1972	24322	1157	4,76	58	5,28
1973	25008	1218	4,87	61	5,27
1974	25829	1299	5,03	81	6,65
1975	26854	1400	5,21	101	7,78
1976	28708	1644	5,73	244	17,43
1977	31196	1957	6,27	313	19,04
1978	33517	2298	6,86	341	17,42
1979	35108	2546	7,25	248	10,79
1980	36077	2756	7,64	210	8,25
1981	37314	2998	8,03	242	8,78
1982	39036	3458	8,86	460	15,34
1983	41489	3953	9,53	495	14,31
1984	44526	4794	10,77	841	21,27
1985	46933	5651	12,04	857	17,88
1986	48658	6133	12,60	482	8,53
1987	50247	6652	13,24	519	8,46
1988	51952	7209	13,88	557	8,37
1989	54108	7960	14,71	751	10,42
1990	56638	8537	15,07	577	7,25
1991	59455	9562	16,08	1025	12,01
1993	67120	11750	17,51		
1994	70438	12733	18,08	983	8,37
1995	74291	14332	19,29	1599	12,56
1996	78810	15794	20,04	1462	10,20
1997	85105	18055	21,21	2261	14,32
1998	91516	20497	22,40	2442	13,53
1999	97791	23139	23,66	2642	12,89
2000	104067	25589	24,59	2450	10,59
2001	110367	27924	25,30	2335	9,13
2002	116305	30428	26,16	2504	8,97
2003	121420	32595	26,84	2167	7,12
2004	126793	35194	27,76	2599	7,97
2005	132569	37953	28,63	2759	7,84
2006	138104	40440	29,28	2487	6,55
2007	142830	42647	29,86	2207	5,46
2008	146910	44703	30,43	2056	4,82
2009	150377	46736	31,08	2033	4,55
2010	153251	48393	31,58	1657	3,55
2011	155679	49872	32,04	1479	3,06
2012	158426	51585	32,56	1713	3,43

zum 1.1.1992 keine Angaben zu den Rechtsanwältinnen

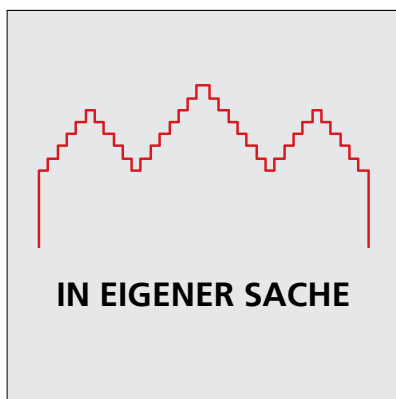
Bundesrechtsanwaltskammer

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2012

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		darunter						Rechts- beistände insg.	w	RA- GmbH	RA- AG	PartG
	insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insg.	w	Anwalts- notare		aus- län- d.	WP	StB	vereid. Richt- prüfer					
					insg.	w									
BGH	37	0	37	7	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Bamberg	2711	0	2693	813	0	0	6	6	54	9	8	1	10	0	60
Berlin	13191	2	13132	4352	885	134	65	45	154	14	2	0	55	0	327
Brandenburg	2352	0	2345	843	0	0	2	2	18	3	0	0	7	0	56
Braunschweig	1640	0	1632	501	215	26	4	4	5	2	4	1	4	0	31
Bremen	1880	0	1874	562	222	34	6	4	8	6	3	0	3	0	0
Celle	5796	1	5759	1786	747	100	9	16	106	22	21	1	15	0	127
Düsseldorf	11860	0	11812	3788	162	13	42	64	127	36	16	1	31	1	313
Frankfurt	17607	0	17541	6125	931	118	194	86	104	29	22	1	39	5	192
Freiburg	3450	0	3420	1084	0	0	7	29	57	30	6	0	23	1	86
Hamburg	9604	0	9537	3109	0	0	45	85	252	47	37	0	29	1	249
Hamm	13673	1	13626	4024	1597	127	20	8	29	4	13	2	33	0	236
Karlsruhe	4592	0	4570	1467	0	0	15	19	64	24	5	0	13	4	62
Kassel	1737	0	1731	528	196	16	1	2	14	6	3	0	3	0	18
Koblenz	3356	0	3343	1046	0	0	4	13	47	17	4	0	9	0	21
Köln	12422	7	12363	4090	0	0	34	30	132	39	12	0	36	4	195
Meckl.-Vorp.	1609	0	1603	515	0	0	1	3	22	4	0	0	6	0	54
München	20042	11	19834	6827	0	0	162	134	482	78	94	16	99	4	386
Nürnberg	4572	2	4537	1596	0	0	15	25	97	23	13	1	20	0	71
Oldenburg	2659	0	2636	742	453	47	2	17	84	8	8	0	15	0	50
Saarbrücken	1441	0	1431	453	0	0	5	7	13	8	1	0	9	0	17
Sachsen	4763	0	4744	1703	0	0	4	8	35	8	1	0	18	0	109
Sachsen-Anh.	1818	0	1814	632	0	0	1	2	4	2	0	0	1	3	25
Schleswig	3791	2	3780	1126	714	83	3	12	59	3	3	0	6	0	95
Stuttgart	7120	7	7074	2126	65	3	30	42	102	35	13	2	26	0	166
Thüringen	2070	0	2059	713	0	0	0	3	16	3	0	0	11	0	40
Tübingen	2071	0	2056	594	13	0	2	8	41	4	6	0	9	0	21
Zweibrücken	1451	0	1443	433	0	0	2	4	12	7	3	0	5	0	22
Bundesgebiet	159215	33	158426	51585	6200	701	681	678	2139	472	298	26	535	23	3029
Vorjahr	156479	16	155679	49872	6356	688	608	713	2166	497	309	26	453	22	2789
Veränderung in %	1,81		1,76	3,43	-2,45	1,89	12,01	-4,91	-1,25	-5,03	-3,56	0,00	18,10		8,61

Mai 2012





Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main richtet diesjährige Geschäftsführerkonferenz aus

Am 02. März 2012 hat die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die diesjährige Geschäftsführerkonferenz ausgerichtet. Seit Jahrzehnten treffen sich die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer aller Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet einmal im Jahr, um aktuelle Themen und Probleme zu erörtern. Die 70 Teilnehmer befassten sich beispielsweise mit der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sowie Rechtsprechungsänderungen und deren Einfluss auf die Praxis der Kammern. Das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie aktuelle Entwick-

lungen aus dem europäischen Ausland, insbesondere zu den Alternative Business Structures waren weitere Themen der Ganztagesveranstaltung. Von besonderer Wichtigkeit waren auch die Erfahrungsberichte zur Abwicklung, zum zentralen Dokumentenmanagementsystem und Datenschutz sowie zu spezifischen berufsrechtlichen Fragen, die im Rahmen der täglichen Arbeit anfallen. Dieser Informationsaustausch zwischen den Kammern gewährleistet bei der Fülle der von den Kammern zu bearbeitenden Aufgaben eine einheitliche Handhabung und fördert einen offenen Dialog. In den Pausen und während des Mittagessens wurden Themen weiterdiskutiert bzw. neue Themen aufgegriffen und besprochen. Dieser rege Austausch zwischen der Geschäftsführung der einzelnen Kammern machte die Konferenz wieder zu einer informativen und gelungenen Veranstaltung.



v. l. n. r.: Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main RAin Tanja Wolf, Heike Steinbach-Rohn, RA Dr. Rudolf Lauda, RAin Dr. Christine Hofmann

Chinesische Investoren und das Schlechtwettergeld Erfolgreiches China-Symposium der Rechtsanwaltskammer Frankfurt



Als erfreulichen Auftakt-Erfolg ist das erste China-Symposium der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu werten. Rund 50 Anwälte aus beiden Ländern nahmen an dem Treffen am 15./16.3.2012 teil, das vornehmlich der Kontaktaufnahme zwischen Kanzleien in beiden Ländern dienen sollte. Schwerpunkte der Vorträge und Diskussionen waren die Themen Insolvenzrecht in China, Rechtsfragen im Luftverkehr und in der Logistik sowie die Übernahme deutscher Unternehmen durch chinesische Investoren.

Vor allem letzteres Thema erhält immer größere Bedeutung, erfordert aber von den beteiligten Anwälten über die Kenntnis der Rechtslage hinaus kulturelles Wissen, das oft nur in Kooperation Anwaltlicher Partner beider Länder zu erlangen ist. Ein Beispiel nannte Dr. Chen Ke aus Shanghai von den Übernahmeverhandlungen einer deutschen Baufirma: „Die chinesischen Partner hatten noch nie etwas von ‚Schlechtwettergeld‘ gehört und fragten, weshalb sie Lohn ohne Arbeit zahlen sollen.“ Schmunzelnd ergänzte Chen: „Das ist ja fast wie im Sozialismus.“



Die Frankfurter Kammer, die in den letzten Jahren zahlreiche internationale Kooperationen begründet hat, war mit den chinesischen Partnern darüber einig, weitere Symposien zu veranstalten, um die bestehenden Kooperationsverträge mit Peking, Shanghai und Hongkong mit Leben zu erfüllen.

Seminar in Ulaan Baatar

Im Rahmen der Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer in Ulaan Baatar hielten die Kollegen Ulrich Mannsfeldt und Munkh-Ochir Tsogoo auf eigene Kosten ein Seminar zum Thema Projektfinanzierung. Diese besondere Art der Finanzierung von Großprojekten ist für die mongolische Wirtschaft in Anbetracht der boomenden Ausbeutung der Bodenschätze in der Mongolei von großem Interesse.

Kollege Mannsfeldt hat in seiner aktiven Zeit als Partner der Sozietät Freshfields, Bruckhaus Deringer eine Vielzahl von Projektfinanzierungen betreut. Kollege Tsogoo berät deutsche und mongolische Firmen in Fragen des deutsch-mongolischen Wirtschaftsrechtes.

Die Veranstaltung fand mit dem englischen Titel „Workshop in Project Finance“ in der Zeit vom 20. bis 22. März 2012 in den Räumen der Anwaltskammer in Ulaan Baatar mit jeweils 4 Stunden pro Tag statt. Sie war mit ca. 25 bis 30 Teilnehmern aus allen im Wirtschaftsrecht tätigen Kanzleien in Ulaan Baatar gut besucht. Das Seminar wurde von Kollegen Mannsfeldt, durch Power Point Präsentationen unterlegt, in englischer Sprache gehalten. Kollege Tsogoo fasste den wesentlichen Inhalt dann jeweils in mongolischer Sprache zusammen. Die für die mongolischen Kollegen weitgehend neue Materie gab immer wieder zu Fragen und Erläuterungen Anlass.



Eine schriftliche Bewertung des Seminars durch die Teilnehmer zeigte, dass diese das Seminar sehr positiv aufgenommen haben. Das mongolische Fernsehen brachte zwei Berichte über das Seminar mit jeweils einem Interview der beiden Kollegen. Der Präsident der mongolischen Anwaltskammer äußerte sich am Schluss der Veranstaltung hoch zufrieden und gab der Hoffnung Ausdruck,

dass das Seminar noch viele Nachfolger finden werde. Die Gastfreundschaft der mongolischen Kollegen war überwältigend.

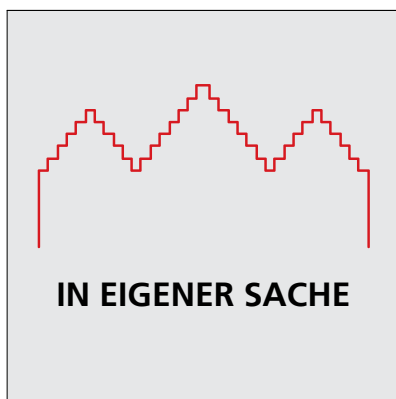
Japan-Symposium in Frankfurt die Reaktorkatastrophe und ihre Folgen aus juristischer Sicht

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt unterhält seit 2009 ein besonderes Kooperationsabkommen mit der Dai-Ichi Tokyo Bar Association in Japan.

Zur Stärkung der Qualifikationen im internationalen Bereich wurde im Rahmen dieses Abkommens vereinbart regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt wird am 23. August 2012 mit der Dai-Ichi Tokyo Bar Association eine für Mitglieder unserer Kammern und die interessierte Öffentlichkeit offene Veranstaltung durchführen. Die Themen des Symposiums befassen sich mit der Situation in Japan nach dem Reaktorunglück und der Energieversorgung und -optimierung im Lande. Hierzu wird ebenfalls eine Delegation japanischer Kollegen aus der Tokyoer Kammer anwesend sein.

Die Referenten kommen sowohl aus unserer befreundeten Kammer in Tokyo, als auch aus unserem Kammerbezirk, damit die Themen möglichst aus allen Blickwinkeln betrachtet werden können. Das Programm kann voraussichtlich ab Juli unsere Homepage entnommen werden. Weitere Informationen erhalten Sie auch direkt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer unter der Rufnummer 069-17009834 oder senden Sie uns eine Email unter Bese@rak-ffm.de.



Niederlassung von WHO-Anwalten in Deutschland – nderung der VO zu § 206 BRAO

Nach § 206 BRAO konnen sich Angehorige eines Mitgliedstaates der WHO, die einen Beruf ausuben, der in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland entspricht, unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Volkerrechts in Deutschland niederlassen. Die Berufe, die dem Beruf des Rechtsanwalts entsprechen, werden durch die „Verordnung zur Durchfuhrung des § 206 BRAO“ bestimmt. Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 7, ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 2012 auf Seite 189 wurde die „Sechste Verordnung

zur nderung der Verordnung zur Durchfuhrung des § 206 BRAO“ verkundet.

Zukunftig konnen sich damit seit 14.02.2012 auch Berufsangehorige aus Ecuador (Abogado), Kolumbien (Abogado) und Peru (Abogado) in Deutschland niederlassen.

Die Verordnung in aktueller Fassung mit allen zugelassenen Berufen finden Sie unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/brao_206dv/BJNR288600002.html

Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 9 Abs. 4 GWG

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 9 Abs. 4 Satze 1 und 2 GwG i. d. F. vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) am 10.05.2012 folgende Anordnung (http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/verhaltensempfehlung_gwg-c261stgb.pdf) zur Bestellung eines Geldwaschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwalte und verkammerte Rechtsbeistande nach § 209 BRAO, die fur ihre Mandanten regelmaig an den Geschaften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG mitwirken, haben einen Geldwaschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner fur die Strafverfolgungsbehorden, das Bundeskriminalamt – Zentralstelle fur Verdachtsmeldungen – und die zustandige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehorde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehorige oder Berufstrager sozietatsfahiger Berufe nach § 59a BRAO tatig sind. Fur den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwaschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Seine Bestellung und Entpflichtung ist der zustandigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den BRAK-Mitteilungen (Heft 4/2012) im August 2012 bekannt gemacht und wird gema §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

64. Tagung der Gebuhrenreferenten der Rechtsanwaltskammern – Kurzbericht und Beschlusse

Am 21. April 2012 fand in Marburg die 64. Tagung der Gebuhrenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Das Gremium, das sich im Wesentlichen aus den Vorsitzenden der Gebuhrenabteilungen der Rechtsanwaltskammern zusammensetzt, trifft sich zweimal jahrlich, um gebuhrenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren sowie sich uber wichtige berufspolitische Fragen und die Entwicklung des Gebuhrenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

1. Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Generalthema der Tagung war der Entwurf eines 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, welcher Ende 2011 durch das Bundesministerium der Justiz vorgelegt wurde.

Die Gebuhrenreferenten waren sich einig, dass der Entwurf einige versteckte Veranderungen enthalt, die zu schlechten Ergebnissen fur die Anwaltschaft fuhren, so insbesondere die nicht nachvollziehbare geplante anderung des § 14 RVG, die lineare Anpassung bei Streitwerten bis zu 10.000 Euro, die an zwei Punkten sogar zu Verschlechterungen zum derzeitigen status quo fuhrt und die nicht im Entwurf enthaltene Erhohung der Terminsgebuhr fur weitere Beweisaufnahmen.

Die Gebührenreferenten wiesen darauf hin, dass nur durch die jetzigen Kriterien des § 14 RVG eine Quersubventionierung der nicht kostendeckenden Mandate überhaupt ermöglicht wird. Diese Quersubventionierung ist nach wie vor gerade in den nach RVG abrechnenden Kanzleien unverzichtbar, weshalb der folgende Beschluss gefasst wurde: **Die 64. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern spricht sich nachdrücklich unter ausdrücklicher Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Sozial- und Strafrechtler dafür aus, an der derzeitigen Fassung von § 14 RVG unverändert festzuhalten, da diese Formulierung seit Jahrzehnten eine hohe Akzeptanz bei Mandantschaft, Anwaltschaft und Justiz genießt und allein eine sachgerechte und nachvollziehbare Bemessung der Rahmengebühren ermöglicht.**

2. Gesetzliche Gebühr bei Rahmengebühren

Weiterhin streitig ist die Frage der gesetzlichen Gebühr bei Rahmengebühren. Hintergrund der Diskussion ist, dass eine öffentliche Ausschreibung auf die Übernahme von gerichtlichen Verfahren durch eine Anwaltskanzlei gerichtet wird und das Ziel verfolgt, mit der Kanzlei eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines Pauschalpreises je Verfahren für die gerichtliche Vertretung abzuschließen. Allerdings enthält die Ausschreibung keine Anhaltspunkte, welchen Inhalt die Verfahren haben, wie umfangreich sie sind und wie viele Verfahren geführt werden sollen. Auch an die persönlichen Voraussetzungen des bietenden Rechtsanwalts werden erhebliche Anforderungen gestellt.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Ausschreibung als Aufforderung zur Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren verstanden und damit als Verstoß gegen das Gebührenunterschreitungsverbot des § 49b Abs. 1 BRAO gewertet werden muss. Die Mehrheit der Gebührenreferenten sprach sich dafür aus, dass das Gesetz einen Gebührenrahmen vorgibt und gleichzeitig mit § 14 Abs. 1 RVG regelt, wie die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bestimmen ist. Diese bestimmte gesetzliche Gebühr ist gerichtlich überprüfbar; die Rahmenuntergrenze stellt hingegen nur die Grenze dar, die bei gerichtlichen Gebühren erst recht nicht unterschritten werden darf. Die gesetzliche Gebühr ist also die im konkreten Einzelfall bestimmte Gebühr, welche auch nicht im Vorhinein bestimmt werden kann.

3. Rechtsschutzversicherungen

Das Thema wurde unter dem Gesichtspunkt der freien Anwaltswahl diskutiert. Die Gebührenreferenten befassten sich mit dem Verhältnis der sog. Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer zu den Regelungen des RVG und der BRAO. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Anwaltschaft sich gegen die Bestrebungen der Beschränkung der freien Anwaltswahl im Interesse ihrer Mandanten zur Wehr setzen muss. Im Gegensatz dazu sollte die Anwaltschaft auch ihrerseits versuchen, das Verhältnis zu den Rechtsschutzversicherern zu verbessern, da die Anwaltschaft erheblich auf die Rechtsschutzversicherer angewiesen ist. Die Gebührenreferenten wollen daher das Gespräch mit den Rechtsschutzversicherungen suchen.

4. Kostenlose Rechtsberatung

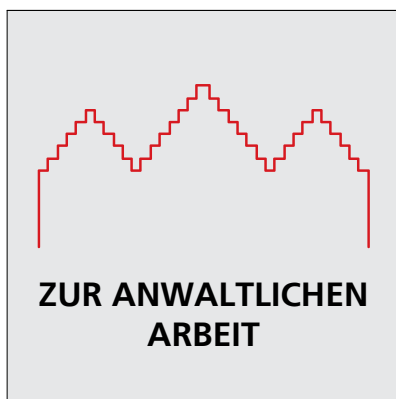
Weiterhin streitig ist die Frage der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit kostenloser Rechtsberatung. Als überwiegende Meinung wurde festgestellt, dass die reine kostenlose Rechtsberatung im Einzelfall grundsätzlich nicht berufsrechtswidrig ist, bei der Werbung mit kostenloser Rechtsberatung aber jeweils geprüft werden muss, ob ggf. ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt. Die 64. Tagung der Gebührenreferenten kam überein, dass jeweils der Einzelfall betrachtet und ggf. berufsrechtlich weiter verfolgt werden muss.

5. Unerwünschte Folgekosten bei PKH-Mandanten

Erörtert wurde das Problem, dass dem Rechtsanwalt als im PKH-Verfahren Beigeordneter und somit Zustellungsbevollmächtigter die Verantwortung dafür übertragen wird, dass nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens der Mandant auch tatsächlich in den Besitz etwaiger Vermögensauskunftsverlangen oder gar späterer Beschlüsse des Gerichts gelangt, was mit erheblichem Aufwand für den Rechtsanwalt verbunden sein kann, wenn der Mandant nicht erreichbar ist. Deshalb hat die Gebührenreferentenkonferenz die Empfehlung abgegeben, alsbald nach Beendigung des PKH-Verfahrens dieses Mandat niederzulegen, da aufgrund der Unerreichbarkeit des Mandanten das Vertrauensverhältnis gestört sein dürfte.

6. 65. Tagung der Gebührenreferenten

Die 65. Tagung der Gebührenreferenten wird am 29.09.2012 in Frankfurt stattfinden. Generalthemen werden voraussichtlich das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts sein.



Eine Alternative für die Freien Berufe

Die deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) kommt:

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschlossen. (http://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Partnerschaftsgesellschaft_mit_beschaenakterBerufshaftung.pdf?__blob=publicationFile)

Das neue Gesetz macht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung möglich.

Diese Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe vereint steuerliche Transparenz mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Damit passt die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner hoch spezialisiert in Teams zusammen arbeiten. Das Gesetz wirkt dem Trend größerer Anwaltskanzleien, sich in Form der LLP zusammenzuschließen, entgegen.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung ist, dass die Vertragspartner eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Haftpflichtversicherung dient dem Schutz des Vertragspartners. Durch die Bezeichnung „mit beschränkter Berufshaftung“ ist auf die Haftungsbeschränkung aufmerksam zu machen.

Zum Hintergrund:

Der Entwurf eines Gesetzes „zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ war im Februar 2012 an die betroffenen Kreise versandt worden. Nachdem das Bundeskabinett dem Entwurf jetzt zugestimmt hat, geht er nunmehr ins Gesetzgebungsverfahren. Mit einem Inkrafttreten kann Anfang 2013 gerechnet werden.

Der Entwurf sieht neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den Handelnden auch die Möglichkeit einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vor. Damit wird die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, die Haftung für andere Schulden wie Mieten und Löhne bleibt bestehen. Im Gegenzug wird ein angemessener, berufsrechtlich geregelter Versicherungsschutz eingeführt und die Partnerschaft wird einen entsprechenden Namenszusatz führen, der auch in das Partnerschaftsregister einzutragen ist. Als Beispiel einer zulässigen Abkürzung wird das Kürzel „mbB“ ausdrücklich gesetzlich vorzusehen.

Für eine aus Anwälten (Rechtsanwälte und Patentanwälte) bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sind als Mindestversicherungssumme 2,5 Millionen Euro vorgesehen. Eine aus Steuerberatern bestehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss „angemessen“ versichert sein. Wirtschaftsprüfer müssen mit einer Millionen Euro versichert sein. Weitere Freie Berufe mit gesetzlichem Berufsrecht können jederzeit durch eine entsprechende Regelung in ihrem Berufsrecht hinzutreten und die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich nutzen.

Im Übrigen werden in dem Gesetzesentwurf Einzelgesetze angepasst, um die kürzlich erfolgte Neuregelung des Patentanwaltsberufs in der Schweiz sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 (BGBl. II 2001 S. 810), das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. II 2002 S. 16092) nachzuvollziehen.

Weiterführende Links:

- Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf (Stlln.-Nr. 13/2012 v. März 2012) (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/maerz/stellungnahme-der-brak-2012-13.pdf>)
- <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/berufsrecht/partnerschafts-gesellschaft/>

KG zur irreführenden Werbung durch qualifizierende Zusätze Die Bezeichnung als „Expertenkanzlei Scheidung“ ist nicht grundsätzlich unzulässig

Eine Anwältin hatte ihre Kanzlei auf ihrer Internetseite als „Experten-Kanzlei Scheidung“ bezeichnet. Hierin erblickte das LG Berlin eine irreführende Werbung. Eine derartige Angabe werde vom rechtsuchenden Bürger dahingehend verstanden, dass in der betreffenden Kanzlei ausschließlich Experten tätig seien. Von einem „Experten“ erwarte der Verbraucher, dass dieser sogar eine höhere Qualifikation besitzt als ein auf demselben Rechtsgebiet tätiger Fachanwalt. Dieser Auffassung folgte das KG in seinem Urteil v. 27.01.2012 – 5 U 191/10 nicht. Ein Verbraucher verstehe eine entsprechende Werbung zwar dahingehend, dass in der beworbenen Kanzlei Experten für „Scheidung“ tätig sind, was nahe läge, dass die zu dieser Kanzlei gehörende Anwältin eine Expertin im Bereich „Scheidung“ ist. Indes stimmte das KG nicht der Beurteilung der Vorinstanz zu, dass die von der Anwältin geweckten Erfahrungen nicht der dargelegten Qualifikation entsprächen. Im Verfahren hatte die Anwältin vorgetragen, seit Jahren nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Familienrechts tätig gewesen zu sein und bereits zu Beginn ihrer Berufstätigkeit ein bestehendes familienrechtliches Dezernat mit ca. 400 laufenden Akten allein übernommen zu haben. Seit Beginn ihrer Tätigkeit habe sie im Familienrecht über 600 Mandate, 300 Fälle allein im Scheidungsrecht, vertreten. Soweit diese Angaben von der Rechtsanwaltskammer mit Nichtwissen bestritten worden sind, reiche dies nicht aus, da die Kammer als Anspruchstellerin für das Vorliegen einer Irreführung und damit auch für die Abweichung der Wirklichkeit von der Werbeaussage beweispflichtig sei. Dem KG genügten die von der Anwältin vorgetragenen beruflichen Erfahrungen, um der mit der Werbung geweckten Erwartungshaltung der Rechtsuchenden zu genügen. Zudem stellte das KG klar, dass entgegen der Auffassung des LG Berlin ein Adressat der im Streit stehenden Werbung keine Qualifikation erwarte, „die im Hinblick auf die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen mehr als die Anforderungen erfüllt, die an einen Fachanwalt des entsprechenden Gebiets zu stellen sind.“

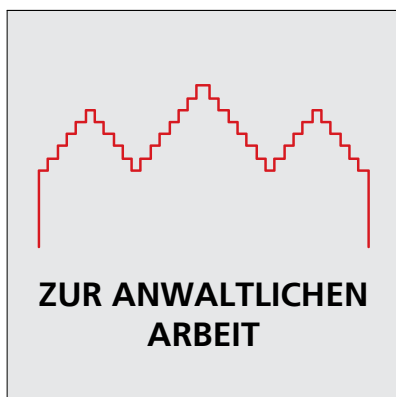
Vertretung in eigener Sache

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss v. 24.04.2012 (11 W 627/12) entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der sich als Naturalpartei in eigener Sache vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst vertritt, in aller Regel einen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes hat.

Ein Rechtsanwalt ist nämlich nicht gehalten, darauf zu verzichten, sich vor einem auswärtigen Prozessgericht selbst zu vertreten und stattdessen einen dort zugelassenen Rechtsanwalt mit seiner Prozessvertretung zu beauftragen. Die Regel, wonach einer auswärtigen rechtskundigen Partei zuzumuten ist, einen Prozessbevollmächtigten am Gerichtsort zu beauftragen, gilt insoweit nicht, weil es im berechtigten und vorrangigen Interesse des Rechtsanwalts liegt, sein Anliegen persönlich im Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vorzubringen. Damit ist gleichzeitig die Prozessführung in eigener Sache vor dem auswärtigen Gericht als Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne von §91 Abs. 1 Satz 1 ZPO anzusehen. Für den zum Insolvenzverwalter bestellten oder in sonstiger Weise als Partei kraft Amtes tätigen Rechtsanwalt gilt dies nicht in gleicher Weise, da hier der Grad der persönlichen Betroffenheit geringer ist als bei einem als Naturalpartei prozessierenden Anwalt.

Nur der Vollständigkeit halber weist der Senat darauf hin, dass der Rechtsanwalt als Kläger in jedem Fall – selbst wenn man die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten nach dem RVG verneinen würde – Anspruch auf Erstattung von Parteireisekosten nach dem JVEG gehabt hätte, da sein persönliche Erscheinen angeordnet wurde.

Ohne Belang ist auch, dass die durch die Einschaltung eines Terminvertreters anfallenden Kosten deutlich niedriger gewesen wären als die zur Erstattung anstehenden Reisekosten. Die erstattungsfähigen Reisekosten des nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts sind nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht notwendig auf diejenigen Kosten beschränkt, die durch die Beauftragung eines Terminvertreters entstanden wären.



Keine Pflicht zur Kennzeichnung von Zweigstellen auf Briefbögen

Gemäß § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleienschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleienschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.

Nach Auffassung des OLG Jena (Urteil vom 30.03.2011-Az.: 2 U 569/10) folgt aus der Regelung des § 10 Abs. 1 BORA keine Verpflichtung zur ausdrücklichen Kennzeichnung einer Zweigstelle. Vielmehr sei es ausreichend, aber auch erforderlich, wenn der Rechtsanwalt auf dem Briefbogen der Zweigstelle seinen Kanzleisitz im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 3 BRAO angibt.

Werbung mit „RA beim LG und OLG“

Der BGH hat mit Beschluss vom 30.01.2012 (AnwZ (BrfG) 27/11 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4e281587bc76dd90371d2e701e0ac326&nr=59334&pos=0&anz=3&Blank=1.pdf>) in einer verwaltungsrechtlichen Anwaltssache entschieden, dass der Zusatz „Rechtsanwalt bei dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht“ geeignet sei, bei dem vom Rechtsanwalt angesprochenen Publikum falsche Vorstellungen zu wecken oder irreführend zu wirken.

Er stelle daher einen Verstoß gegen § 43b BRAO dar. Die Verwendung der Präposition „bei“ suggeriere eine besondere, bei anderen Anwälten so nicht vorhandene Beziehung des Klägers zu den angegebenen Gerichten, die aber tatsächlich nicht gegeben sei.

Meinungsfreiheit vor anwaltlicher Verschwiegenheitspflicht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil in der Sache Mor vs. France (Az. 28198/09) vom 15. Dezember 2011 entschieden, dass die Stellungnahme eines Anwalts gegenüber der Presse zu einem laufenden Strafprozess die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht verletze. In dem vom EGMR entschiedenen Fall ging es um eine Stellungnahme, die die französische Anwältin Gisèle Mor zu dem von ihr geführten Strafprozess gegen einen Impfstoffhersteller abgegeben hatte. Die 12-jährige Tochter ihrer Mandanten war an den Folgen einer Hepatitis-B-Impfung verstorben. Die Anwältin beantragte eine Verurteilung des Impfstoffherstellers wegen Totschlags sowie den Beitritt zum Prozess als Zivilpartei. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde ein Sachverständigengutachten über die Risiken einer Hepatitis-B-Impfung vorgelegt, zu dem die Anwältin auf Wunsch ihrer Mandanten der Zeitung Le Parisien ein Interview gab. Der Inhalt des Gutachtens war zu diesem Zeitpunkt der Presse bekannt, die auch bereits darüber berichtet hatte.

Die Anwältin wurde hierauf wegen Verletzung des Verschwiegenheitsgebots und der Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens in Frankreich strafrechtlich verurteilt. Der EGMR gab der hiergegen von Mor erhobenen Rüge der Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EGMR statt. Die Verschwiegenheitspflicht sei sehr bedeutsam, da der Anwalt als Vermittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten besonderes Vertrauen genieße. Das Recht zur freien Meinungsäußerung stehe aber auch Anwälten zu. Diesen sei innerhalb gewisser Grenzen auch die Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit zu Belangen der Rechtspflege gestattet. Wenn, wie im entschiedenen Fall, die Fakten der Öffentlichkeit schon bekannt seien und großes Interesse an der ausgelösten Diskussion bestehe, sei die Äußerung der Anwältin als Teil der öffentlichen Debatte anzusehen. Deren Meinungsfreiheit überwiege in diesem Fall die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Anfang Mai hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess beschlossen (http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetz_zur_Einfuehrung_einer_Rechtsbehelfsbelehrung_im_Zivilprozess.pdf?__blob=publicationFile). Der Entwurf führt eine Rechts-

behelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die anwaltliche Vertretung nicht obligatorisch ist, ein. Diejenigen Rechtsbehelfe, über die zu belehren ist, werden ausdrücklich aufgezählt. Die unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung wird bei einem Wiedereinsetzungsantrag berücksichtigt.

Die BRAK hatte im vergangenen Jahr eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2011/august/stellungnahme-der-brak-2011-51.pdf>). Sie begrüßt die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung grundsätzlich. Es sei zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegter Rechtsbehelfe sinnvoll und bürgerfreundlich, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthaften Rechtsbehelf zu informieren, heißt es in der Stellungnahme. Kritisch äußert sich die Kammer dagegen zu der Einschränkung, dass nur belehrt werden muss, wenn eine Anfechtung überhaupt statthaft ist. Es sollte nach Ansicht der BRAK auch darüber belehrt werden, dass eben kein Rechtsmittel möglich ist. Dies nicht zuletzt auch im Interesse einer Vermeidung unzulässig eingelegter Rechtsmittel.

Elektronischer Vollstreckungsplan für das Land Hessen

Der Vollstreckungsplan des Landes Hessen wurde aktualisiert. Ab dem 02.03.2012 steht der Vollstreckungsplan des Landes Hessen allen interessierten Personen in elektronischer Form unter der Webseite

www.vollstreckungsplan-Hessen.de

zur Verfügung.

Für alle die den elektronischen Vollstreckungsplan nicht nutzen und lieber mit einem Ausdruck arbeiten, steht unter der o.g. Webseite der Vollstreckungsplan auch als druckfähige PDF-Datei zur Verfügung.

Der aktualisierte Vollstreckungsplan des Landes Hessen tritt mit Wirkung vom 02.03.2012 in Kraft. Der bisher geltende Vollstreckungsplan 2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Büro für Euregionale Zusammenarbeit (BES) in Maastricht

Ziel des organisatorisch als eigene Einheit konzipierten, personell und finanziell bei der Staatsanwaltschaft Maastricht angesiedelten Büros für Euregionale Zusammenarbeit (niederländisch: Bureau Euregionale Samenwerking – BES) ist es, die Strafverfolgung in der durch hohe Bevölkerungsdichte und große Wirtschaftskraft geprägten EUREGIO zu verbessern, zu erleichtern und zu beschleunigen sowie eine an gemeinsamen Zielen orientierte Strafverfolgung zu institutionalisieren.

Staatsanwälte aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien sollen sich bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität gegenseitig unterstützen. Ermittlungen, die die drei Länder betreffen, können damit besser koordiniert werden. Das Büro steht nicht nur den euregionalen Staatsanwaltschaften als Ansprechpartner zur Verfügung; es kann von Staatsanwaltschaften und Gerichten im gesamten Bundesgebiet genutzt werden.

Das BES hat am 1. April 2004 seine Tätigkeit aufgenommen. Seit dem 1. Oktober 2008 hat Nordrhein-Westfalen einen Verbindungsstaatsanwalt dorthin entsandt. Seit Dezember 2011 nimmt Herr Staatsanwalt (GL) Mocken diese Aufgabe wahr.

Zwar ist das Büro für Euregionale Zusammenarbeit vornehmlich auf die Unterstützung der Justiz ausgerichtet. Aber auch die Verteidigung kann durchaus ein Interesse an dessen Einschaltung haben, etwa im Zusammenhang mit der Erledigung von Rechtshilfe- oder Vollstreckungshilfeersuchen. Es kann sich dann ggf. empfehlen, bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft anzuregen, das BES einzuschalten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann das Büro erforderlichenfalls auch darüber hinaus Unterstützung leisten (etwa in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen oder bei der Vermittlung von Ansprechpartnern in den Niederlanden/Belgien).

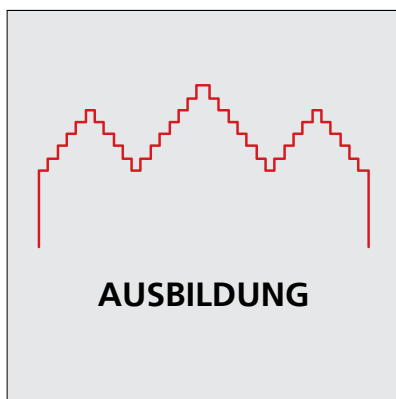
Postanschrift:

Bureau Euregionale Samenwerking BES
 Parket Maastricht
 Postbus 1987
 6201 BZ Maastricht/Niederlande

Herr StA (GL) Mocken
 Telefon: 0031 43 88 85632
 Telefax: 0031 43 34 40 806
 E-Mail: j.mocken@om.nl

Sekretariat:

Frau Eikenboom-Wiegers
 Telefon: 0031 43 34 65142
 Telefax: 0031 43 34 40 806
 E-Mail: n.wiegers@om.nl



Berufsbildungsbericht 2011

Der Berufsbildungsbericht für das Ausbildungsjahr 2011 liegt vor. Ab sofort können Sie Einzelheiten zur Statistik der Ausbildungszahlen, der Tätigkeit und der Besetzung der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungsbereich sowie der Tätigkeit der zuständigen Vorstandabteilung dem Berufsbildungsbericht 2011 entnehmen, der auf der Internetseite www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de unter [Ausbildung > Berufsbildungsbericht](#) abrufbar ist.

Finanzielle Förderung von Ausbildungsplätzen im Jahr 2012

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat auch für 2012 Förderprogramme aufgelegt, mit denen die berufliche Erstausbildung gefördert werden kann.

Aktuell gibt es drei Programme zur Berufsausbildung, bei denen Zuschüsse vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gewährt werden.

Leider wird das Förderprogramm, das vor allen Dingen für die jüngeren Kollegen empfehlenswert war, nämlich die Förderung von Existenzgründern mit monatlichen Zuzahlungen zur Ausbildungsvergütung, nicht mehr aufgelegt. In den jetzigen Förderprogrammen werden unter Umständen Existenzgründer berücksichtigt.

Für ausbildende Kolleginnen und Kollegen dürfte das Programm: „Ausbildungsstellen zur Förderung des Abschlusses der Berufsausbildung“ interessant und umsetzbar sein.

Es handelt sich hierbei um ein Programm, mit dem Ausbildungsverhältnisse, die nach der Probezeit in einer Kanzlei abgebrochen aber in einer anderen Kanzlei fortgesetzt werden sollen, finanziell unterstützt werden, d.h. es werden die Ausbildungsverhältnisse von „Wechslern“ unterstützt. Der Abbruch der ersten Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In den ersten sechs Monaten ab Beginn der Anschlussausbildung wird ein Zuschuss in Höhe der geleisteten „tariflichen“ monatlichen Ausbildungsvergütung gewährt. Wenn eine neu gegründete Kanzlei die Ausbildung fortsetzt, beläuft sich der Zeitraum auf sieben Monate.

Bei den beiden anderen Programmen handelt es sich zum einen um die Förderung von „Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen“ und zum anderen um die Förderung der „Ausbildungsstellen für Hauptschüler/innen“.

Mit dem sogenannten Altbewerberprogramm werden junge Leute gefördert, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.

Ähnlich sind die Anforderungen bei der Förderung für Ausbildungsstellen für Hauptschüler. Hiervon können ebenfalls junge Leute profitieren, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier muss sich das Ausbildungsverhältnis unmittelbar an die Schulentlassung aus der Jahrgangsstufe 9. einer allgemeinbildenden Schule anschließen.

Für die Durchführung der Programme ist das Regierungspräsidium Kassel verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie unter (<http://www.rp-kassel.hessen.de/Ausbildungsplatzförderung>)

Der Termin für die Antragsstellung für das Jahr 2012 richtet sich nach den jeweiligen Förderprogrammen. Der Antrag sollte nach Abschluss des Ausbildungsvertrages so schnell wie möglich gestellt und eingereicht werden.

Zuständige Ansprechpartnerin ist

Frau Fischer für den Regierungsbezirk Darmstadt

Telefon-Nr.: 05061 1063424, Fax: 0611 327641662, E-Mail: Sabine.Fischer@rpks.hessen.de und

Frau Jung für den Regierungsbezirk Giessen

Telefon-Nr.: 0561 1063414, Fax: 0611 327641662, E-Mail: Petra.Jung@rpks.hessen.de.

Selbstverständlich steht zur Beantwortung von allen Fragen, die mit diesen Programmen im Zusammenhang stehen oder bei anderen Fragen zur Ausbildungsplatzförderung die Ausbildungsplatzentwicklerin, Frau Hillmer, per E-mail: Hillmer@rak-ffm.de oder per Telefon 069/170098-94 gerne zur Verfügung.

Anmeldung zur Winterabschlussprüfung 2012/2013

Die nächste Winterabschlussprüfung findet statt am:

Montag, den **19.11.2012** (Fachkunde)

Mittwoch, den **21.11.2012** (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Freitag, den **23.11.2012** (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Anmeldeschluss ist der 13. August 2012.

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2013 endet sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis Ende Juli 2012 erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 45 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41 oder -42) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter www.rechtsanwaltskammer-ffm.de unter Ausbildung – Prüfung/Formulare abrufen.

Prüfungsvorbereitungskurs auf die Externenprüfung

Der Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. bietet jährlich ab Mai und ab Oktober sechsmontatige Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten an. Der Kurs wendet sich an Mitarbeiter/innen in Kanzleien, die über praktisches Wissen in diesem Berufsbereich verfügen, aber keinen Berufsabschluss als Rechtsanwaltsfachangestellte nachweisen können.

Der Verein bietet ein individuelles Informationsgespräch zu den Voraussetzungen und finanziellen Fördermöglichkeiten an.

Nähere Informationen erhalten Sie beim:

VbFF e.V. – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V.

Projekt ReEx

Walter-Kolb-Str. 1–7; 60594 Frankfurt am Main;

www.vbff-ffm.de

Ansprechpartner:

Frau Kornelia Stanic

Telefon: (069) 79 50 99-63

E-Mail: k.stanic@vbff-ffm.de

Frau Henriette Hunger

Telefon: (0160) 95 55 84 20

h.hunger@vbff-ffm.de

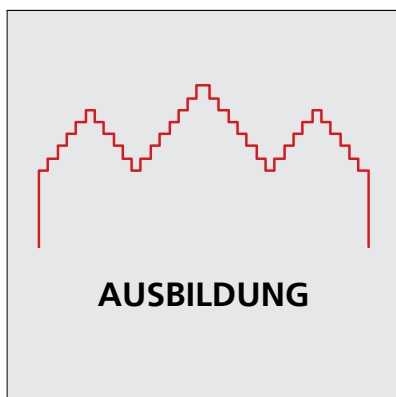
KMK Fremdsprachenzertifikate „Rechtsberufe“ und „Steuerberufe“

Seit dem Jahr 2002 besteht für Auszubildende im Land Hessen die Möglichkeit der Zertifizierung berufsbezogener Fremdsprachenkenntnisse. Am Prüfungsstandort Frankfurt bietet die Hans-Böckler-Schule einmal im Jahr Prüfungen auf den Gebieten Recht und Steuern an, die jeweils auf zwei Niveaustufen des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (B1 und B2) stattfinden. Die Prüfungsgebühren betragen 45 Euro für die Niveaustufe B1 und 60 Euro für die Niveaustufe B2.

Nicht zuletzt angesichts der allgemein gestiegenen Anforderungen an Fremdsprachenkenntnisse im Beruf nehmen in jedem Jahr zahlreiche Auszubildende diese Möglichkeit der Weiterqualifizierung mit großem Engagement wahr. Mit Freude stellen wir regelmäßig fest, dass viele Auszubildende im Rahmen der Teilnahme an den Prüfungen von den Ausbildungsbüros unterstützt und gefördert werden.

Insgesamt gratulieren wir im Prüfungsdurchgang 2012 23 Auszubildenden zur bestandenen Fremdsprachenzertifikatsprüfung und freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen im Prüfungsdurchgang 2013.

Informationen zu den Prüfungsterminen sowie Anmeldeformulare und Musterprüfungen erhalten Sie unter <http://www.iq.hessen.de> (→ Standardsicherung → KMK Fremdsprachenzertifikat) oder an der Hans Böckler Schule.



Ehrung langjähriger Mitarbeiterinnen

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dankt im Namen des Vorstandes den im Folgenden aufgeführten Kanzleimitarbeiterinnen für ihre langjährige Tätigkeit im Dienste der Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde:

25. Dienstjubiläum

Frau Simone Bingert
Kanzlei Heyn, Zorn & Toelle,
Frankfurt am Main

30. Dienstjubiläum

Frau Martina Müller
Kanzlei Dr. Harald Volze,
Frankfurt am Main

Ergebnisse der Fachwirthprüfungen

An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 52 Prüflinge, davon 5 Wiederholer, teilgenommen. 35 Teilnehmer (67,31 %) haben mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4
Büroorganisation und -verwaltung	9 25,7%	21 60,0%	4 11,4%	1 2,9%
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	11 31,4%	16 45,7%	5 14,3%	3 8,6%
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	– 0,0%	4 11,4%	15 42,9%	16 45,7%
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	– 0,0%	– 0,0%	13 37,1%	22 62,9%
Mündliche Prüfung	5 14,3%	12 34,3%	14 40,0%	4 14,4%

Besetzung des Berufsbildungsausschuss

Der gem. § 56 BBiG zu berufende Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist für die Zeit vom 01.05.2012 bis zum 30.04.2016 neu berufen worden. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Auf Arbeitgeberseite:

Mitglieder

Frau Rechtsanwältin
Gabriele Hillmer
Darmstadt

Frau Rechtsanwältin
Anke Langensiepen
Frankfurt am Main

Frau Rechtsanwältin
Antje Rohrmus
Wiesbaden

Herr Rechtsanwalt
Thomas Backmeister
Bad Homburg

Herr Rechtsanwalt
Dr. Jens-Arne Thömel
Frankfurt am Main

Herr Rechtsanwalt
Dr. Siegfried Neufert
Frankfurt am Main

Vertreter

Frau Rechtsanwältin und Notarin Kornelia Wahl-Schneiders Wiesbaden	Frau Rechtsanwältin Aytül Otters Frankfurt am Main	Herr Rechtsanwalt vBP Horst Schneider Hanau
Herr Rechtsanwalt und Notar Ulrich Wittersheim Griesheim	Herr Rechtsanwalt Achim Stamm Bad Nauheim	Herr Rechtsanwalt und Notar Rudolf-Georg Hartmann Nidda

Auf Arbeitnehmerseite:**Mitglieder**

Frau Bürovorsteherin Petra Kaizl Frankfurt am Main	Frau Notarfachwirtin Andrea Jünemann Mühlthal	Frau Rechtsfachwirtin Natascha Bub-Wessig Frankfurt am Main
Frau Notariatsvorsteherin Gisela Schmitt Offenbach	Frau Lisa Burhenn Florstadt/Nieder-Mockstadt	Herr Manfred Semmler-Turner Hanau

Vertreter

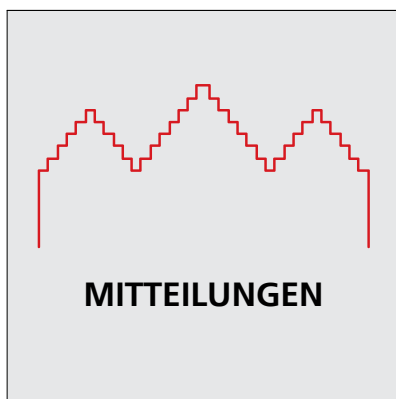
Frau Beatrix Müller Frankfurt am Main	Frau Alexandra Rohrbach Frankfurt am Main	Frau Andrea Gentner Lampertheim
Frau Regina Schwalb-Gwosc Wettenberg	Frau Gabriele Spaan Nidda	Herr Aribert Meyer Hattersheim

Auf Lehrerseite:**Mitglieder**

Frau Oberstudienrätin Ulrike Sarges-Jäger Gießen	Frau Studienrätin Corina Lucke Frankfurt am Main	Herr Oberstudienrat Martin Petermann Wiesbaden
Herr Studienrat Alexander Vorrhein Offenbach	Herr Michael Böttcher Darmstadt	Herr Oberstudienrat Robert Kytka Hanau

Vertreter

Frau Studienrätin Andrea Spachmann Frankfurt am Main	Herr Oberstudienrat Arthur Hehlke Wiesbaden	Herr Oberstudienrat Matthias Huppmann Limburg
Herr Studiendirektor Wilfried Schulz Hanau	Herr Studienrat Michael Tauss Offenbach	Frau Studienrätin Kerstin Blecker Wetzlar



Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden in der EU

Der Bundesrat hat Ende März dem vom Bundestag am 08.03.2012 verabschiedeten Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugestimmt. (Gesetzentwurf BR-Drucks. 17/596, Gesetzesbeschluss des Bundestages BR-Drucks. 117/12)

Das Gesetz dient der Umsetzung eines Rahmenbeschlusses aus dem Jahre 2006. Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates soll demnach unter den gleichen Bedingungen Zugang zu vorhandenen Infor-

mationen zu gewähren sein wie innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch nicht, Daten durch strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen zu erheben.

Bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Bundesrecht differenziert das Gesetz anknüpfend an bisherige Regelungen nach dem Verwendungszweck der übermittelten Daten. Dienen sie der Abwehr oder Verhütung einer Straftat, findet die Datenübermittlung künftig ihre Rechtsgrundlage in den einschlägigen Spezialgesetzen wie dem Bundeskriminalamtgesetz, dem Bundespolizeigesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Zollverwaltungsgesetz, der Abgabenordnung und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Erfolgt die Datenübermittlung hingegen zu repressiven Zwecken, handelt es sich um einen Fall der Rechtshilfe in Strafsachen, weswegen die einschlägigen Regelungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geschaffen werden sollen.

Interviewpartner für Studie im Auftrag der EU-Grundrechteagentur gesucht

Haben Sie beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die im Rahmen von familienrechtlichen Streitigkeiten oder als „verletzte“ Zeugen bzw. Opfer in Strafverfahren beteiligt werden?

Für eine von der EU-Grundrechteagentur beauftragte Studie sucht das Deutsche Institut für Menschenrechte Richter/innen, Staatsanwält/innen, Verfahrensbeistände, Rechtsanwält/innen, Mitarbeiter/innen von Polizei, Jugendämtern und Opferschutzverbänden sowie Psycholog/innen und Übersetzer/innen, die über ihre praktischen Erfahrungen mit und ihre Einschätzungen zu Möglichkeiten der Beteiligung von Minderjährigen (Anhörung, Aufklärung etc.) in Zivil- oder Strafverfahren berichten.

Hintergrund:

In der EU-Agenda für die Rechte des Kindes (2011) hebt die Europäische Kommission die Förderung eines kinderfreundlichen Justizsystems als eine der Schlüsselmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Europa hervor. Als wirksame Voraussetzungen hierfür werden der Zugang zum Recht, die Bereitstellung von Informationen und adäquate Beteiligungsmöglichkeiten in Gerichtsverfahren identifiziert. Die praktische Handhabung und Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern in zivil- und strafrechtlichen Verfahren ist in den verschiedenen Staaten der EU jedoch sehr unterschiedlich. Um diese zu bestimmen, will die EU-Agentur für Grundrechte nun in einer vergleichenden Studie in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten untersuchen, welche Erfahrungen Berufsgruppen aus dem juristischen und sozialen Bereich in der Praxis bei der Beteiligung von Kindern in Gerichtsverfahren machen.

Hierzu führt die Agentur im Rahmen ihres FRANET-Forschungsnetzwerkes eine Untersuchung durch. Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist mit dem nationalen Teilprojekt der Studie beauftragt und sucht nun entsprechend Interviewpartnerinnen und -partner.

Wenn Sie entsprechende Einsichten haben und Interesse an einem etwa einstündigen Gespräch haben, wenden Sie sich bitte an:

André Klüber

Deutsches Institut für Menschenrechte | Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Telefon: 030 25 93 59-43 | E-Mail: klueber@institut-fuer-menschenrechte.de

Kooperationsangebot der AHK USA – New York

Die Rechtsabteilung der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer in New York (AHK USA – New York) hilft bereits seit mehreren Jahren deutschen und US-amerikanischen Unternehmen wie auch Privatpersonen beim Einzug fälliger Forderungen gegenüber säumigen Schuldnern in den USA bzw. Deutschland. In der Vergangenheit hat die AHK USA – New York wir im Rahmen ihres Inkasso-Services bereits sehr erfolgreich mit deutschen Rechtsanwaltskanzleien zusammengearbeitet und sie beim Einzug fälliger Forderungen ihrer Mandanten in den USA unterstützen können. Die AHK würde diese Kooperation in Zukunft erweitern und macht auf ihr Kooperationsangebot aufmerksam: (<http://www.gaccny.com/dienstleistungen/recht-und-steuern/inkasso-bonitaetsauskuenfte/>).

Law – Made in Germany: Die Zweite

Die BRAK hat gemeinsam mit den anderen Partnern des Bündnisses für das deutsche Recht am 08.05.2012 die zweite Auflage der Broschüre „Law – Made in Germany“ an Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger übergeben. Wie schon in ihrer ersten Auflage stehen auch jetzt wieder das deutsche Recht und seine Vorteile in der praktischen Anwendung im Mittelpunkt. Neu ist, dass sich zwischenzeitlich auch der Deutsche Industrie- und Handelskammertag dem Bündnis angeschlossen hat. In seiner Rede anlässlich der Übergabe der Broschüre betonte der Präsident des DIHK Hans Heinrich Driftmann die große Bedeutung, die die Initiative für die deutsche Wirtschaft habe. Auf seinen Auslandsreisen werde er regelmäßig auf die robuste deutsche Wirtschaft angesprochen und verweise dann auch auf das gut funktionierende Rechtssystem, das weitgehende unternehmerische Freiheit garantiere, ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleiste und widerstreitende Interessen – in der Regel – zu einem fairen Ausgleich bringe.

Das Bündnis für das deutsche Recht, – 2008 zwischen Bundesjustizministerium und mehreren Organisationen der Rechtsberufe geschlossen, – hat es sich zum Ziel gesetzt, das deutsche und kontinentaleuropäische Recht besser im In- und Ausland zu präsentieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die strukturellen Qualitäten dieser Rechtssysteme: vorhersehbar, effizient und kostengünstig.

Weiterführende Links:

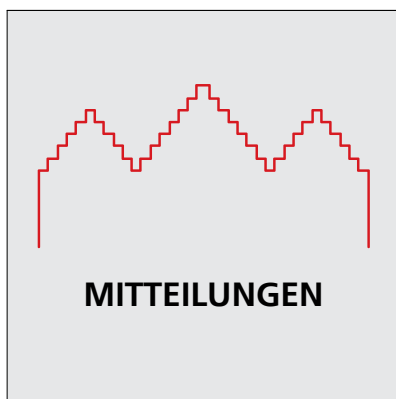
- Presseerklärung der BRAK „Law – Made in Germany – Wirtschaft tritt dem Bündnis für das deutsche Recht bei“ (Mai 2012) (<http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2012/presseerklaerung-3-2012/>)
- Broschüre „Law – Made in Germany“, Zweite überarbeitete und erweiterte Ausgabe 2012 (PDF – 1.399 KB) (http://www.brak.de/w/files/05_zur_rechtspolitik/international/lmig_2aufl.pdf)
- Internetauftritt der Initiative „Law – Made in Germany“ (<http://www.lawmadeingermany.de>)

Broschüre „Moderne, leistungsfähig Justiz – Zahlen und Fakten 2010“

Das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa hat die Broschüre „Moderne, leistungsfähig Justiz – Zahlen und Fakten 2010“ herausgegeben. In ihr sind statistische Daten sämtlicher hessischer Gerichtsbarkeiten sowie des Justizvollzugs zusammengefasst. Bestellungen der Broschüre richten Sie bitte in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: Olga.Lenz@hmdj.hessen.de

Rat billigt Richtlinie über die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern

Der Rat hat am 10. Mai 2012 die Richtlinie über die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern verabschiedet (Pressemitteilung des Rates (EN) vom Mai 2012 http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/intm/130114.pdf). Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen sind nun verpflichtet, eine einheitliche Kennung zu führen, sodass sie bei der Kommunikation zwischen Registern zweifelsfrei erkannt werden können. Durch die Vernetzung der entsprechenden Register können sich Bürger und Unternehmen direkt z. B. über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz einer Gesellschaft oder über die Löschung einer Gesellschaft aus dem jeweiligen nationalen Register informieren. Die BRAK hatte den Richtlinienentwurf der Kommission (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0079:FIN:DE:PDF>) in einer Stellungnahme im Juni 2011 (<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2011/juni/stellungnahme-der-brak-2011-36.pdf>) begrüßt.



Zugang zum Anwaltsnotariat – Notarielle Fachprüfung 2012

Die schriftliche Prüfung der zweiten Prüfungskampagne 2012 wird vom

24. September 2012 bis zum 28. September 2012

stattfinden. Die Antragsfrist für die Zulassung zur Prüfung endet

am 30. Juli 2012

(Eingang des Antrags beim Prüfungsamt).

Weitere Informationen können über die Homepage des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer unter

www.pruefungsamt-bnotk.de abgerufen werden.

Zudem ist auch in diesem Jahr mit einer Ausschreibung von Notarstellen im Kammerbezirk zu rechnen. Die Ausschreibung erfolgt zum **1. Oktober 2012** mit einer Bewerbungsfrist von sechs Wochen.

Fortbildungspflicht nach bestandener notarieller Fachprüfung

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BNotO soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Nach dem Runderlass zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26.10.2009 zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.03.2011 (JMBL für Hessen 4/2011 vom 01.04.2011, S. 258 ff) werden die zu besetzenden Stellen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen im Oktober 2012 ausgeschrieben (§6b BNotO). Die Ausschreibungsfrist beträgt sechs Wochen. Dies bedeutet für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Prüfung im Jahre 2011 endgültig bestanden haben, dass sie für eine erfolgreiche Bewerbung den Nachweis der 15-stündigen notarspezifischen Fortbildung erbringen müssen.

Wir gehen davon aus, dass jedenfalls die Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut, der Deutschen Notarakademie innerhalb der Deutschen Anwaltsakademie und des Auditoriums Celle – Einrichtung der Notarkammer Celle – anerkannt werden.

Juristenkongress: Gerechtigkeit muss oft erkämpft werden

Was ist Gerechtigkeit? Dieser Frage gingen rund 200 Juristinnen und Juristen am 4. bis 6. Mai 2012 in Frankfurt am Main nach. Den Gerechtigkeitskongress organisiert hatte das Netzwerk Christ und Jurist (www.christ-jurist.de). „Gerechtigkeit ist leider nicht selbstverständlich. Sie muss von vielen Menschen immer wieder neu erkämpft werden“, stellte der Vorsitzende von Christ und Jurist, Rechtsanwalt Dr. Patrick Menges, heraus. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt, Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon, zugleich Schirmherr des Kongresses, verwies darauf, dass Gesetzesrecht und Gerechtigkeit in Widerspruch stehen können. Nur die Liebe könne aber wahre Gerechtigkeit hervorbringen. Deshalb sei Gerechtigkeit im Christentum seit der Geburt Jesu neu definiert: „Gerechtigkeit ist Liebe, und Liebe ist Gerechtigkeit“.

Der Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Herbert Landau betonte, dass im Rechtsstaat des Grundgesetzes die Allmacht des Gesetzgebers an den Werten der Verfassung gebrochen sei. Wenn der Rechtsstaat als Gerechtigkeitsstaat verstanden werde, könnten Freiheit und soziale Gerechtigkeit am besten verwirklicht werden. Es gebe einen dem Staat in der Menschenwürde vorgegebenen Achtungsanspruch auf Rechtsgleichheit. Davon seien auch soziale Gerechtigkeit und Fürsorge für kommende Generationen umfasst, so der Verfassungsrichter.





Der evangelische Theologieprofessor für Neues Testament, Hans-Joachim Eckstein, zeigte auf, dass es biblisch gesehen bei Gerechtigkeit um eine ganzheitliche, persönliche Beziehung von Menschen zu Gott und zu anderen Menschen gehe. So sei Gottesgerechtigkeit gerade durch die Person Jesu Christi eine Kraft, die Wiederherstellung schaffe. Barmherzigkeit sei die bessere Gerechtigkeit, das sei um der Beziehung willen gefordert. Gerade der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes sei ein Orientierungspunkt – nur von ihm her könne der Gerechtigkeitsbegriff in guter Weise gefüllt werden. Weil der Mensch

keine Chance habe zu lieben, wenn er nicht geliebt werde, machte Eckstein den Christen und Juristen zur Aufgabe, Beziehungsräume zu schaffen, damit Beziehungsgewissheit entstehe.

Der südafrikanische Rechtsanwalt Dieter Achtzehn brachte es so auf den Punkt: „Ohne den Gott der Gerechtigkeit kann es keinen nachhaltigen Erfolg bei der Umsetzung der Gerechtigkeit unter Menschen geben.“

Nachdem die Teilnehmer in mehreren Workshops über Konfliktfelder der Gerechtigkeit gearbeitet hatten, forderte Kammerpräsident Simon, Juristen und Christen hätten angesichts von Ungerechtigkeit endlich Stellung zu beziehen: „Christentum braucht Gesichter!“

Dies unterstrich auf dem Schlusspodium auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der cvJM Deutschlands und ehemalige Präsident des Weltbundes der cvJM, Rechtsanwalt und Notar Martin Meißner, mit einem Zitat des Altbundespräsidenten Heinemann: „Wer schweigt, der fördert, was im Gange ist.“

Und der Vorsitzende der Vereinigung „Advocates Europe“, der bulgarische Rechtsanwalt und Menschenrechtler Latchezar Popov, zog das Fazit: „Die Gerechtigkeit erkennt man an ihren Früchten.“

„Christ und Jurist“ ist eine Initiative von Christen verschiedener Konfessionen, die ihr Christsein und ihr Juristsein bewusst miteinander verbinden.

Kontakt:

Christ und Jurist e. V.

Dr. Ingo Friedrich, Rechtsanwalt

Dr. Friedrich & Partner RECHTSANWÄLTE | Südring 29 | 64832 Babenhausen

Tel: 06073 7272-22 | Fax: 06073 7272-25 | Mobil: 0172 7582435 | E-Mail: ingo.friedrich@christ-jurist.de



Stiftung der Hessischen RA
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

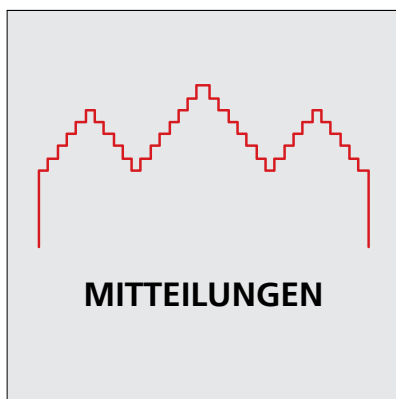
Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft Bericht über die Preisverleihung am 23. Mai 2012

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hatte ihren studentischen Aufsatzwettbewerb diesmal unter den ungewöhnlichen Titel „Schwimmen mit Fingerabdruck? Die biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft“ gestellt. Biometrie ist sicherlich kein Thema, mit dem sich junge Juristen in ihrer Ausbildung intensiv beschäftigen. Dennoch, oder gerade deswegen, hatte dieses Thema seinen ganz speziellen Reiz. Es gingen die unterschiedlichsten Beiträge ein, und jeder dieser Beiträge beleuchtete das Thema auf seine eigene, ganz spezielle Weise unter den verschiedensten Aspekten. Die bei der Stiftung eingereichten Beiträge wurden von

Frau Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) vom Fachgebiet Öffentliches Recht (Schwerpunkt Cyberlaw) der Technischen Universität Darmstadt begutachtet. Die Stiftung verdoppelte angesichts der herausragenden Qualität der eingereichten Beiträge das von ihr ausgelobte Preisgeld vergab insgesamt 5 Preise.



Gruppenfoto der Preisträger nach der Entgegennahme der Preisurkunden.



Am 23. Mai 2012 wurde der insgesamt mit 11.000 Euro dotierte Preis der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft im Namen der Stiftung durch Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard an die Preisträger überreicht. An der feierlichen Zeremonie nahmen hochrangige Vertreter des Justizministeriums, verschiedener Gerichte, Universitäten, Repräsentanten verschiedener Verwaltungsorganisationen und auch der RAK Frankfurt am Main teil.

Yoan Hermstrüwer und **Hanjo Hamann** sind gegenwärtig Promotionsstudenten am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn. Yoan Hermstrüwer studierte Jura und Islamwissenschaften in Freiburg, Paris und Bonn. Seine Interessenschwerpunkte liegen in den

Gebieten des Internetrechts, des internationalen Wirtschaftsrechts, des Verfassungsrechts und der sozialwissenschaftlichen Methoden im Recht. Hanjo Hamann studierte Jura in Heidelberg und Hamburg und arbeitete studienbegleitend in wirtschaftsberatenden Sozietäten in Frankfurt/M., Hamburg und Shanghai. Seine Interessen liegen insbesondere im Unternehmensrecht, in der Verhaltensforschung und in der Programmierung.

Rahel M. K. Diers, 1988 geboren, erwarb 2008 das deutsch-französische Doppelabitur, bevor sie sich zum Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg entschloss. Sie legte die Zwischenprüfung als Semesterbeste ab und wechselte für die Examensvorbereitung an die Universität Münster.

Julia Groblewski, Jahrgang 1983, ist geprüfte Diplom Pianistin. Ihr Studium der Musikwissenschaften brachte sie nach Chicago, New York, München, Moskau und Bologna. Seit 2009 studiert sie Rechtswissenschaften an der Goethe Universität Frankfurt. Zu ihren Interessen zählen neben der Musik Tennis und Turniertanz.

Merlin Eichele, geboren 1992, studiert im zweiten Semester Rechtswissenschaften an der Goethe Universität Frankfurt am Main. Sein besonderes Interesse gilt dem Datenschutz, der seiner Ansicht nach heutzutage, in einem Zeitalter der fortschreitenden Technologisierung und den damit verbundenen Möglichkeiten, sowie aber auch den Risiken des „Ubiquitous Computing“, einer erhöhten Aufmerksamkeit bedarf.

Kirsten Neumann, Jahrgang 1978, schloss 2001 zunächst ihr Studium als Diplom Finanzwirtin ab und arbeitet aktuell Vollzeit als Betriebsprüferin in der Finanzverwaltung des Landes NRW. Nebenberuflich absolvierte sie das Studium zum Bachelor of Laws (LLB) an der Fernuniversität Hagen und ist dort aktuell als Teilzeitstudentin im Studiengang LLM eingeschrieben.

Die Beiträge von Yoan Hermstrüwer/Hanjo Hamann sowie von Rahel M. K. Diers sind pünktlich zur Preisverleihung unter dem Titel „Schwimmen mit Fingerabdruck? Die biometrischen Herausforderungen für das Recht der Gegenwart und der Zukunft“ in Buchform als Band 3 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft erschienen.

Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtverfahren med.iatori – Deutsche Schiedsstelle für das Medizinrecht e.V. gegründet

Das deutsche Gesundheitswesen befindet sich im Umbruch und steht vor der Herausforderung, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen. Aktuelle Gesundheitsbudgets und die verschärften Wettbewerbsbedingungen erfordern innovative Formen ärztlicher Zusammenarbeit, die durch interdisziplinäre und arbeitsteilige Praxisstrukturen sowie kooperative Versorgungsmodelle gekennzeichnet sind. Komplexere Kooperationen, vernetzte Verantwortungsbereiche sowie divergierende Zukunftsstrategien oder personelle Veränderungen bergen neben den vorhandenen Chancen jedoch auch beträchtliche und mannigfaltige Konfliktpotenziale. In Kooperationen von Leistungserbringern sind beispielsweise folgende Konflikte häufig anzutreffen: Streit über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung, Unzufriedenheit bei der Gewinn- und Verlustverteilung oder auch Unstimmigkeiten hinsichtlich der Praxisorganisation. Die hiesige Streitkultur ist jedoch noch immer geprägt von gerichtlichen Auseinandersetzungen, während die einvernehmliche Streitbeilegung noch zu wenig berücksichtigt wird. Insbesondere ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren aber auch ein Schiedsgerichtsverfahren bietet gegenüber einer Auseinandersetzung vor der ordentlichen Gerichten die Möglichkeit,

die Parteien gemeinsam mit dem Schlichter, Mediator oder auch dem Schiedsgericht nach sach- und interessengerechten Lösungen suchen zu lassen. Diese gilt es zudem meist auch schnell zu finden, will man eine Eskalation, verbunden mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen, vermeiden.

Idee und Zielsetzung

Der Verein „med.iatori – Deutsche Schiedsstelle für das Medizinrecht e.V.“ hat es sich deswegen zum Ziel gesetzt, bei der konstruktiven Konfliktlösung schnell und kompetent weiterzuhelfen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit im gesamten medizinrechtlichen Bereich. Diese Zielsetzung wird in zweierlei Hinsicht verfolgt: Zum einen durch Unterstützung der im Medizinrecht tätigen Berater in rechtlicher und zum anderen, durch Unterstützung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und sonstigen Leistungserbringer im Gesundheitswesen in tatsächlicher Art und Weise.

Konkrete Umsetzung

So stellt der Verein u. a. eine Verfahrensordnung für die Durchführung eines Mediations-, Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahrens als Mustertext auf seiner Webseite unter www.med-iatori.de kostenlos zur Verfügung. Hierdurch soll eine gewisse Standardisierung bei den genannten Verfahren erreicht und gewährleistet werden. Die entsprechenden Verfahrensordnungen werden in eigens dazu eingerichteten Arbeitskreisen von Medizinrechtlern erarbeitet, besprochen und weiterentwickelt, so dass aktuelle Rechtsprechung ebenso berücksichtigt wird wie in der Praxis gemachte Erfahrungen.

Vertraglichen Vereinbarungen geben oft nur unzureichend Auskunft darüber, wie z.B. ein Schiedsgericht zu besetzen bzw. wer für die Bestellung der Schiedsrichter zuständig ist. Auch die Vorschriften der §§ 1034 ff. ZPO helfen in zeitlicher Hinsicht nur wenig weiter. Eine Partei kann die Konstituierung des Schiedsgerichts deutlich verzögern, so dass erheblich Zeit verstreichen kann, ohne dass man in nennenswerter Hinsicht vorgekommen ist. Der Verein med.iatori soll dabei helfen – auf Anfrage oder bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung – schnell kompetente Schiedsrichter, Schlichter und Mediatoren zu benennen.

Ebenso werden vom Verein Vergütungsvereinbarungen als Mustertext zur Verfügung gestellt, die von den streitenden Parteien sowie den Schiedsrichtern, Schlichtern und Mediatoren verwendet werden können. Ein Vorteil für die streitenden Parteien ist dabei auch der Aspekt „Kostensicherheit“. Denn die von med.iatori benannten Schiedsrichter sind bereit dazu, das entsprechende Verfahren zu im Vorfeld vereinbarten Gebührensätzen abzurechnen, so dass auch die Vergütungsfrage geklärt ist. Die Gebührensätze werden auf der Webseite allen Beteiligten transparent gemacht.

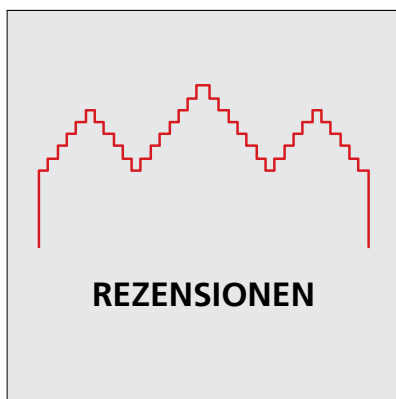
Der Aufgabenbereich und die Zielsetzung von med.iatori sind aber weitreichender: Auf Wunsch der Parteien oder aufgrund der vertraglichen Vereinbarung der Parteien, bestellt med.iatori auch die Schiedsrichter, Schlichter und Mediatoren. Im Wesentlichen wird hier auf den aus erfahrenen Fachleuten bestehenden Mitgliederkreis zurückgegriffen, da med.iatori nur so dem Anspruch gerecht werden kann, den er sich auferlegt hat.

Die auftretenden Konflikte sind meist wirtschaftlicher, häufig aber auch zwischenmenschlicher Natur, weshalb bei der Besetzung des Schiedsgerichtes bzw. bei der Benennung der Schlichter und Mediatoren hierauf ein besonderes Augenmerk liegt. Neben Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Sachverständigen sind deswegen auch Ärzte oder andere Leistungserbringer Mitglieder des Vereins, damit neben den juristischen und wirtschaftlichen Fachkenntnissen auch die Besonderheiten der betroffenen Berufsgruppe bei der Entscheidungsfindung mit einfließen können. So ist es ist ein deutlicher Unterscheid, ob beispielsweise ein ärztlicher Gesellschafterstreit zwischen zwei Fachärzten für Allgemeinmedizin oder zwei Fachärzten für Laboratoriumsmedizin stattfindet.

med.iatori steht für kompetente, praxisorientierte, kostensichere und schnelle Streitlösung – med.iatori baut Brücken!

med.iatori hat inzwischen bundesweit über 60 Mitglieder und kann von betroffenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, die eine Schlichtung oder Mediation anstreben oder ein Schiedsgerichtsverfahren zu führen beabsichtigen, daher mit sofortiger Wirkung in Anspruch genommen werden.

Eine Mitgliedschaft steht allen entsprechend fachlich qualifizierten Interessierten offen. Die Satzung und die Beitrittserklärung finden Sie auf www.med-iatori.de



Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft

Das Soldan Institut hat das „Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012“ veröffentlicht. Auf mehr als 250 Seiten bietet die neue Ausgabe des 2008 erstmals veröffentlichten Werks Daten u. a. zur Struktur der deutschen Anwaltschaft, zum Rechtsdienstleistungsmarkt, zur Juristenausbildung und zu verwandten Berufen. Einleitende Texte zu jedem der insgesamt zehn Kapitel erläutern und interpretieren die in Tabellen und Grafiken aufbereiteten Zahlen.

Für die nunmehr dritte Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs der Anwaltschaft sind alle Daten umfassend aktualisiert und die zumeist mehrere Jahrzehnte zurückreichenden Zahlenreihen fortgeschrieben worden. Darüber hinaus sind viele neue Statistiken aufgenommen worden, um noch mehr empirische Informationen zu bieten als in der Vergangenheit. Schwerpunkte der Ergänzungen liegen vor allem im Bereich der Juristenausbildung (Prüfungsstatistiken der Ersten Juristischen Staatsprüfung im staatlichen und universitären Teil, Informationen zu Frei- und Notenverbesserungsversuchen) und der Anwaltsgerichtsbarkeit (Statistiken zum Geschäftsanfall der Anwaltsgerichtshöfe und Anwaltsgerichte). Weitere neue Statistiken bieten Informationen zur Zahl der Fachanwälte, die die seit langem bekannten und publizierten Zahlen zu den verliehenen Fachanwaltstiteln ergänzen, zu Insolvenzen von Anwaltskanzleien sowie zu Veränderungen der Preise für anwaltliche Dienstleistungen. Deutlich ausgeweitet worden ist ferner der Abschnitt zur Ausbildung von Fachangestellten, der nun auch über die Vorqualifikation der Auszubildenden, aufgelöste Ausbildungsverträge und die Zahl der Absolventen informiert.

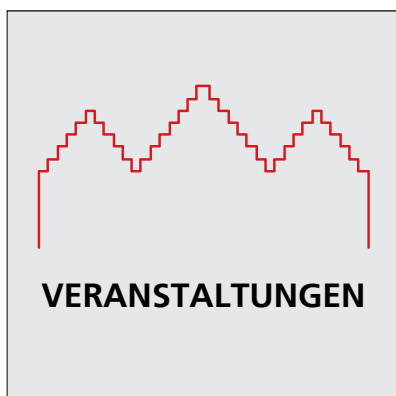
Matthias Kilian / René Dreske, Deutscher Anwaltsverlag, Bonn, 3. Auflage 2012, ca. 232 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8240-5413-8

Aktueller Forschungsbericht des Soldan Instituts

Das Soldan Institut hat die weitere Studie „Wirksamkeit anwaltlicher Werbemaßnahmen“ publiziert.

Der Forschungsbericht, der ein mehrjähriges Forschungsprojekt einstweilen abschließt, hat den Einsatz und die wahrgenommene Wirksamkeit von Mitteln der anwaltlichen Unternehmenskommunikation untersucht. Diese Studie zeigt, dass die „Anwaltswerbung“ zwar ein Dauerbrenner der Literatur zum Berufsrecht und Anwaltsmanagement ist, die Bereitschaft zum Einsatz von Mitteln der Unternehmenskommunikation in der Anwaltschaft aber relativ schwach ausgeprägt ist. Nur selten erfolgt die Nutzung auf der Grundlage eines strategischen und professionell gestalteten Werbe- und Marketingkonzepts. Genauere Informationen zu diesen und vielen anderen Fragen können Sie dem Buch entnehmen:

Matthias Kilian „Wirksamkeit anwaltlicher Werbemaßnahmen – Eine empirische Untersuchung zur Unternehmenskommunikation von Anwaltskanzleien“ Anwaltverlag, Bonn, ISBN: 978-3-8240-5408-4, 168 Seiten



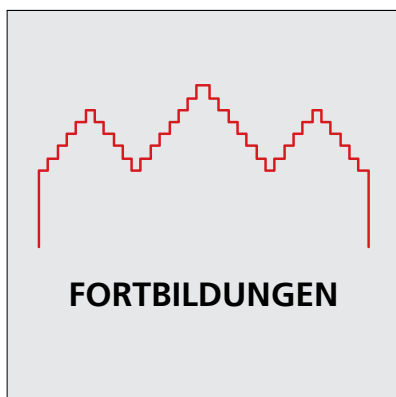
RICHTERKABARETT: Auf der nach unten offenen Richterskala

heißt das neuste Programm des seit nunmehr 10 Jahren bestehenden Richterkabarett.

Informationen darüber, wo das Kabarett schon aufgetreten ist und demnächst spielen wird, und Bilder, die einen ersten Eindruck schaffen können, finden Sie unter www.richterkabarett.de.



In diesem Jahr ist das Kabarett wieder vom 5.–7. Oktober in der KäS, 60316 Frankfurt, Waldschmidtstraße 19. www.die-kaes.com.



DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.
DAI-Ausbildungszentrum
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
3. Quartal 2012

9. Fachausbildung Mediation: in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Mitglieder der RAK Frankfurt erhalten 200,- Euro Ermäßigung auf den Kostenbeitrag ab 06.09.2012, in 4 Teilen

Fachinstitut für Arbeitsrecht

DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Aktuelles zur Verdachtskündigung

12.09.2012

Prof. Dr. Martin Becker, Richter am Arbeitsgericht, Frankfurt am Main

Anwaltliche Begleitung der Personalarbeit – arbeitsrechtliche Probleme im laufenden Arbeitsverhältnis

21. – 22.09.2012

Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des Landesarbeitsgerichts Brandenburg a.D.;
Werner M. Mues, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Entwicklung im Anlegerschutz bei Finanzanlagen

28.09.2012

Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Bautechnik für Anwälte

07.09.2012

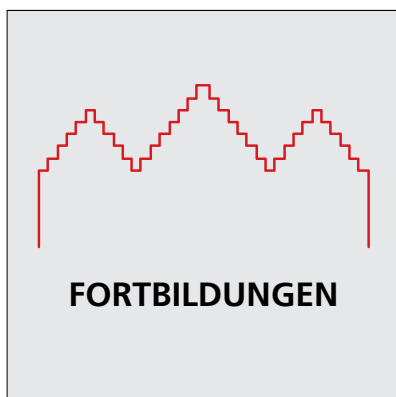
Dipl.-Ing. Wolf Ackermann, Berat. Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Freigericht

Fachinstitut für Erbrecht

Aktuelles zur Testamentsvollstreckung

19.09.2012

Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Stuttgart



Fachinstitut für Familienrecht

Chancen und Risiken im Versorgungsausgleich

14.09.2012

Dr. Rainer Kemper , Lehrbeauftragter an den Universitäten Münster und Paris X, Münster

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konzernfinanzierung im GmbH-Konzern

31.08.2012

Dr. Alexander Hirsch, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Fachinstitute für Handels- und Gesellschaftsrecht/Steuerrecht

Praxis des Unternehmenskaufs*

28. – 29.09.2012

Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden (Leitung und Referent);

Wolfgang Arens , Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld;

Dr. Alexander Hirsch , Rechtsanwalt, Düsseldorf;

Dr. Thomas Kleinheisterkamp, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, München

** Veranstaltungsort: Steigenberger Hotel Metropolitan, Frankfurt*

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick

21.09.2012

Prof. Dr. Heinz Vallender, Richter am Amtsgericht, Leiter der Insolvenzabteilung, Köln

Fachinstitute für Sozialrecht/Arbeitsrecht

Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht

24. – 25.08.2012

Bettina Schmidt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn

Fachinstitute für Sozialrecht/Steuerrecht

Aktuelle Brennpunkte Betriebsprüfung und Prüfung durch Rentenversicherungsträger

29.09.2012

Dr. Jürgen Brand, Rechtsanwalt, Richter des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW, Hagen;

Prof. Dr. Christoph Uhländer, Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen

Fachinstitut für Steuerrecht

Vorsteuerabzug, Holding und Organschaft Aktuelle Spezialthemen bei der Umsatzsteuer

04.09.2012

Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München

Fachinstitute für Steuerrecht/ Europäisches Gemeinschaftsrecht

Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung

12.09.2012

Dieter Grümmer, Regierungsrat, Sachgebietsleiter im Finanzamt für Groß- und Konzernprüfung, Bonn;
Max Rau, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln

Fachinstitute für Steuerrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht

Bilanzkunde für Juristen – Basiskurs

21.09.2012

Friedrich Graf von Kanitz, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln

Bilanzkunde für Juristen – Aufbaukurs und Case Study

22.09.2012

Friedrich Graf von Kanitz, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

(Umwelt-) Informationsansprüche und Akteneinsicht – Instrumente anwaltlicher Interessenwahrnehmung

19.09.2012

Prof. Dr. Martin Beckmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140

44799 Bochum

Tel. 0234 97064-0

Fax 0234 703507

info@anwaltsinstitut.de

www.anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

Veranstaltungen finden

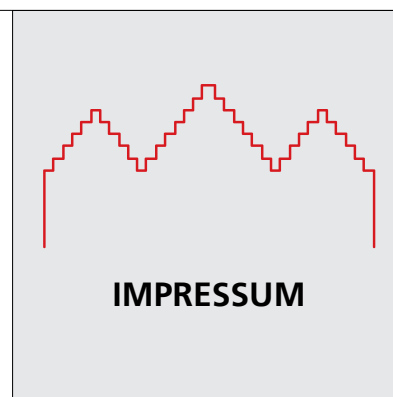
im DAI-Ausbildungcenter

Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt

Levi-Strauss-Allee 14

63150 Heusenstamm

Der Direkte Draht 069 170098-01		
Kommunikation		
Fr. Jöckel	-01	Joeckel@rak-ffm.de
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de
Buchhaltung/Kammerbeitrag/Finanzen		
Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Diemerling	-39	Diemerling@rak-ffm.de
Öffentlichkeitsarbeit		
Fr. Bittner	-19	Bittner@rak-ffm.de
Präsidialbüro/Öffentlichkeitsarbeit		
Fr. Zeiss	-47	Zeiss@rak-ffm.de
Internationale Beziehungen/Präsidialbüro		
Fr. Bese	-34	Bese@rak-ffm.de
Berufsrecht, Gesetzgebung, Fachanwaltschaften		
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Beschwerdewesen		
Fr. Stauber	-36	Stauber@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Gebührenwesen		
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Zulassung		
Fr. Demmer (Buchstaben: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchstaben: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Dogan (N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Dogan@rak-ffm.de
RA/ReNo-Fachangestellten-Ausbildung		
Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Fr. Boldt	-42	Boldt@rak-ffm.de
Fr. Bittner	-19	Bittner@rak-ffm.de
ANwaltsAuskunftsSystem		
Hr. Hipp (Mo.–Do. 10.00–15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de
Anwaltsausweise		
Fr. Jöckel	-90	Joeckel@rak-ffm.de
Streitschlichtung/Ständiges Schiedsgericht/ Vertreterbestellungen		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Fr. Gunkel (Mo.–Do. von 8.30–12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de
Anwaltsgericht		
Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Geschäftsstellenverwaltung/Technik		
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat		
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
Fortbildungs- und Service GmbH 069 770624		
Fr. Neubecker	-10	Neubecker@rakfsg.de
Fr. Callis	-11	Callis@rakfsg.de

**Herausgeber**

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/170098-01
Telefax: 069/170098-50
E-Mail: info@rak-ffm.de
web: www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda
(Hauptgeschäftsführer)

**Realisierung, DTP-Druckvorlage
und Druck**

Friedrich Bischoff
Druckerei GmbH
Frankfurt am Main